

Grundstücksmarktbericht **2019** für die Stadt Wesel



Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der Stadt Wesel

NRW.

Herausgeber:

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Wesel**

Geschäftsstelle: Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel
Telefon : (0281) 203 2633 und 203 2634
Telefax : (0281) 203 49110
E-Mail : gutachterausschuss@wesel.de

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

URL: <http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

(1) Jede Nutzung ist unter den Bedingungen dieser „Datenlizenz Deutschland – BORISplus.nrw – Version 2.0“ zulässig.

Die bereitgestellten Daten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere

1. vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden;
2. mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden;
3. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

(2) Bei der Nutzung ist sicherzustellen, dass folgende Angaben als Quellenvermerk enthalten sind:

1. Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe,
2. der Vermerk „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“ oder „dl-de/by-2-0“ mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 sowie
3. einen Verweis auf den Datensatz (URI).

Dies gilt nur soweit die datenhaltende Stelle die Angaben 1. bis 3. zum Quellenvermerk bereitstellt.

(3) Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind im Quellenvermerk mit dem Hinweis zu versehen, dass die Daten geändert wurden.

Grundstücksmarktbericht 2019

Übersicht über den Grundstücksmarkt in der Stadt Wesel

Berichtszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	Wesentliche Aussagen des Grundstücksmarktberichtes	5
2	Zielsetzung des Grundstücksmarktberichtes	7
3	Gutachterausschüsse und Oberer Gutachterausschuss	8
3.1	Aufgaben der Gutachterausschüsse	8
3.2	Aufgaben der Geschäftsstelle	10
4	Grundstücksmarkt 2018	11
4.1	Anzahl der Verkäufe	11
4.1.1	Kaufverträge aufgliedert nach Grundstücksgruppen	12
4.2	Geld- und Flächenumsatz	13
4.3	Marktanteile von Veräußerer- und Erwerbergruppen	14
5	Unbebaute Grundstücke	15
5.1	Jahresumsätze	15
5.2	Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau	16
5.3	Mehrfamilienhausgrundstücke	16
6	Bebaute Grundstücke	17
6.1	Kauffälle nach Stadtteile, Umsätze	17
6.2	Wohngebäude	18
7	Wohnungs- und Teileigentum	22
7.1	Kauffälle nach Stadtteile, Umsätze	22
7.2	Neubaumaßnahmen	23
7.3	Wiederverkäufe	24
8	Bodenrichtwerte	26
8.1	Allgemeine Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten	26
8.1.1	Aktuelle Bodenrichtwerte (01.01.2019)	29
8.1.2	Bodenrichtwerte online - BORISplus	32

	Seite	
9	Erforderliche Daten	34
9.1	Indexreihen für Bodenpreise	34
9.2	Liegenschaftszinssätze	36
9.3	Marktanpassungsfaktoren	37
9.3.1	Sachwertfaktoren	38
10	Mieten	40
10.1	Wohnungsmieten	40
10.2	Büro- und Praxisräume	40
10.3	Hallen und Lager	40
10.4	Garagen und Stellplätze	41
11	Besetzung des Gutachterausschusses	42
12	Gebührenordnung	43
Anhang		
Antrag auf Wertermittlung		
Aktuelle Daten zur Stadt Wesel		
Ausgewählte Baupreisindizes (Bauleistungen am Bauwerk) in Deutschland		
Mietspiegel Stadt Wesel - Stand 01.03.2018		

1 Wesentliche Aussagen des Grundstücksmarktberichtes

Umsätze und Aktuelles auf dem Grundstücksmarkt

Im **Berichtsjahr 2018** wurden in der Stadt Wesel **717 Kaufverträge** über bebaute und unbebaute Grundstücke registriert. Das entspricht einer Veränderung von ca. **+ 0,8 %** gegenüber der Zahl des Vorjahrs. Es wurden insgesamt **116,3 Mio. Euro (-30%)** umgesetzt.

Unbebaute Grundstücke

Die Anzahl der Kaufverträge über Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau sank mit **60 Bauplätzen** gegenüber von 87 Bauplätze des Vorjahres deutlich - in der Preisspanne 100 bis 150 €/m² wurden 7 Bauplätze gehandelt - 25 Bauplätze kosteten mehr als 200 €/m².

Die Preise für **Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau** stiegen aufgrund des niedrigen Angebots und der hohen Nachfrage in Teilgebieten unverhältnismäßig.

Die gebietstypischen durchschnittlichen Werte für unbebaute, erschließungsbeitragsfreie Grundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser - ermittelt auf der Grundlage der Bodenrichtwerte - wurden wie folgt festgestellt: in **guter Wohnlage 210 €/m²** - in **mittlerer Wohnlage 160 €/m²** - in **mäßiger Wohnlage 120 €/m²**.

Neue Richtwertzonen wurden im Denkmalbereich „Büderich Ortskern“ und im Gewerbegebiet „Braunschweiger Straße“ gebildet.

Die Ausweisung der Flächenbegrenzung bei den gewerblichen Grundstücken wurde durch die GRZ ersetzt.

In dem Gebiet „Am Schwan-Nord“ ist der B-Plan 237 im letzten Jahr in Kraft getreten. Trotzdem ist es noch kein baureifes Land. Es befindet sich derzeit in Entwicklungsstufe 8. Der Bodenrichtwert für Rohbauland wurde dementsprechend angepasst.

Im zukünftigen Baugebiet „Am Hessenweg“ konnte derzeit keine Entwicklung festgestellt werden. Eine Bodenrichtwertanpassung war demzufolge in diesem Gebiet nicht möglich.

Bebaute Grundstücke

Insgesamt wechselten **336 Objekte** gegenüber 348 im Vorjahr den Eigentümer. **Ein- und Zweifamilienhäuser** waren mit 231 Einheiten und einer durchschnittlichen Wohnfläche von rd. 131 Quadratmetern der Spitzenreiter. Die Preise für gebrauchte EFH sind deutlich gestiegen.

Mit rund **60%** stellten **Hauserwerber** im Alter von **30-49 Jahren** den größten Anteil; **16%** waren im Alter von **50-59 Jahren**, **14% der Erwerber** waren jünger als 30 Jahre und **10%** waren schon **älter als 60 Jahre**.

Bauträger verkauften bei einem Gesamtumsatz von rund 10,3 Mio. Euro insgesamt 24 Einfamilienhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser. Der durchschnittliche Kaufpreis für eine neu errichtete Doppelhaushälfte betrug rund **269.000 €**.

Mit einem **Kaufpreis von mehr als 1 Mio. €** - insgesamt über 9 Mio. € - wechselten **5 Objekte** im vergangenen Jahr den Besitzer.

Im Wege der **Zwangsversteigerung** wurden 2 (3) Einfamilienwohnhäuser und 5(4) Eigentumswohnungen einem neuen Eigentümer übertragen. Im Mittel lag der Zuschlagswert in den letzten 3 Jahren bezogen auf Einfamilienhäuser ca. 23%, Eigentumswohnungen ca. 24 % unter dem ermittelten Verkehrswert

Wohnungs- und Teileigentum

Die Verkaufszahlen von **Wohnungs- und Teileigentum** im Jahr 2018 sind etwas gesunken. Bei **205 Einheiten** bedeutet es einen Rückgang von -6%, **7 Neubaueigentumswohnungen** wurden gehandelt und kosteten durchschnittlich **2.742 €** pro Quadratmeter Wohnfläche. Ältere Wohnungen haben einen Wertzuwachs erfahren, Wohnungen der jüngsten Baujahresklassen sind dagegen in ihrem Wert gesunken.

Gewerbe und Land-/Forstwirtschaft

Im Stadtgebiet wurden **4 Gewerbegrundstücke** und **27 Landwirtschafts-/Forstflächen** verkauft - der Umsatz betrug für insgesamt ca. 34 **Hektar** Landwirtschaftsfläche rund **2,2 Mio. Euro**.

Die **Preise für Landwirtschaftsflächen** sind partiell leicht gestiegen, die der **Forstwirtschaftsflächen** blieben unverändert - die Bodenrichtwerte für **Gewerbegebiete**, je nach Lage in einer Spanne von 25-60 €/m² blieben ebenfalls unverändert.

2 Zielsetzung des Grundstücksmarktberichtes

Der Auftrag des Gesetzgebers an den Gutachterausschuss, Transparenz auf dem Grundstücksmarkt zu schaffen, soll durch einen Grundstücksmarktbericht und die Bodenrichtwertkarte erfüllt werden. Gegenüber privaten Marktanalysen zeichnet sich der Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses dadurch aus, dass ihm nahezu alle gezahlten Preise im Stadtgebiet Wesel zur Verfügung stehen, d.h. das Datenmaterial nicht nur eine begrenzte Stichprobe darstellt.

Der Grundstücksmarktbericht für das Stadtgebiet Wesel wird seit 1995, dem Jahr der Neueinrichtung des Gutachterausschusses als Folge der Bestimmung der Stadt Wesel zur *großen kreisangehörigen Stadt*, herausgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt lag die Zuständigkeit beim Gutachterausschuss im Kreis Wesel.

Mit dem **Grundstücksmarktbericht 2019** legt der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Wesel seine jährlich erscheinende Übersicht über das Geschehen auf dem örtlichen Immobilienmarkt vor. Der Bericht soll helfen, den örtlichen Immobilienmarkt für Bewertungssachverständige und andere Stellen, die auf Kenntnisse über den Grundstücksmarkt angewiesen sind, als auch für den interessierten Bürger, verständlich zu machen.

Die im Grundstücksmarktbericht aufgeführten Einzelwerte ergeben sich in der Regel aus den im Berichtsjahr für das Gebiet der Stadt Wesel abgeschlossenen und in der Geschäftsstelle registrierten Kaufverträgen, die nach mathematisch-statistischen Gesichtspunkten ausgewertet wurden. Dabei kann die Beschreibung des örtlichen Grundstücksmarktes zwangsläufig nur verallgemeinert und das Marktverhalten für die einzelnen Teilmärkte nur generalisiert dargestellt werden. Die aufgeführten Einzelwerte ersetzen somit nicht die Verkehrswertermittlung eines speziellen Objektes. Diese kann gemäß § 193 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mittels eines Gutachtens des Gutachterausschusses erfolgen.

Einsehbar ist der Grundstücksmarktbericht, die Bodenrichtwertkarte und weitere Daten im Internet unter der Adresse: www.borisplus.nrw.de

BORISplus.NRW ist das Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen.

3 Gutachterausschüsse und Oberer Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte ist als Einrichtung des Landes ein neutrales unabhängiges Kollegialgremium (nebeneordnete Landesbehörde). Die Mitglieder werden von der Bezirksregierung Düsseldorf nach Anhörung der Stadt Wesel für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung kann wiederholt werden. Die Tätigkeit im Gutachterausschuss ist ehrenamtlich. Hauptberuflich sind die Mitglieder des Gutachterausschusses in den Bereichen Architektur, Sachverständigen – Bau - und Vermessungswesen, der Land- und Forstwirtschaft, der Wohnungswirtschaft und im Garten - und Landschaftsbau tätig.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Wesel besteht zurzeit aus 10 Mitgliedern. Weiterhin ist ein Bediensteter des örtlich zuständigen Finanzamtes mit besonderer Sachkunde für die steuerliche Bewertung des Grundbesitzes nach dem Bewertungsgesetz als ehrenamtlicher Gutachter bestellt. Dieser Gutachter wirkt ausschließlich bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte, beim Beschluss über die für die Wertermittlung erforderlichen Daten, bei der Erstellung der Übersichten über die Bodenrichtwerte und des Grundstücksmarktberichtes mit.

3.1 Aufgaben der Gutachterausschüsse

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sind in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Bundesbaugesetzes (BauGB) von 1960 eingerichtet worden. Sie bestehen heute in den kreisfreien Städten, den Kreisen und den großen kreisangehörigen Städten. Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Gutachterausschusses sind:

Baugesetzbuch	(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414, Drittes Kapitel "Sonstige Vorschriften" Erster Teil "Wertermittlung", §§ 192 bis 199
Verordnung	über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 639) <i>materielle Rechtsvorschrift</i>
Verordnung	über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NW - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 146) <i>formelle Rechtsvorschrift</i>

Daneben finden die für die Tätigkeit des Gutachterausschusses relevanten Gesetze, Verordnungen und die Rechtsprechung zum Bau- und Bodenrecht, insbesondere die Entschädigungsrechtsprechung sowie die Rechtsprechung zum Steuer-, Wohnungs- und Mietrecht in der für den Einzelfall gebotenen Weise ihre Berücksichtigung.

Nach § 193 BauGB i.V. mit § 5 GAVO NRW obliegen dem Gutachterausschuss im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, sowie Rechten an Grundstücken auf Antrag der in § 193 BauGB genannten Antragsberechtigten
- Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs.2 Bundeskleingartengesetz und nach § 24 Abs.1 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW)
- Erstattung von Gutachten über die Höhe anderer Vermögensvor- und -nachteile bei städtebaulichen oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grunderwerb oder mit Bodenordnungsmaßnahmen sowie der Aufhebung oder Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen
- Ermittlung von Bodenrichtwerten
- Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie Liegenschaftszinssätze, Bodenpreisindexreihen u.ä.
- Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung

Der Gutachterausschuss kann folgende Aufgaben übernehmen:

- Gutachten über Miet- oder Pachtwerte erstellen
- Mietwertübersichten erstellen und bei der Erstellung des Mietspiegels (§ 558c oder § 558d BGB) mitwirken
- auf Antrag der zuständigen Stelle die Mietdatenbank (§ 558e BGB) führen und den Mietspiegel erstellen
- Wertauskünfte und Stellungnahmen über Grundstückswerte erteilen
- individuelle Auswertungen aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter und aggregierter Form vornehmen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein Oberer Gutachterausschuss eingerichtet, der auf Antrag eines Gerichtes oder einer Behörde ein Obergutachten erstellt, wenn schon ein Gutachten des zuständigen örtlichen Gutachterausschusses vorliegt.

3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Gutachterausschuss einer Geschäftsstelle, die in organisatorischer Hinsicht beim Fachbereich Stadtentwicklung -Team Grundstücksmanagement der Stadt Wesel eingerichtet wurde. Die Geschäftsstelle unterliegt fachlich der ausschließlichen Weisung des Gutachterausschusses bzw. seines Vorsitzenden.

Die Hauptaufgabe der Geschäftsstelle ist die Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung. Nach § 195 BauGB sind die Notare verpflichtet, Abschriften der von ihnen beurkundeten Kaufverträge dem Gutachterausschuss zu übersenden. Entsprechendes gilt für Enteignungs-, Umlegungs-, Zwangsversteigerungsbeschlüsse, vereinfachte Umlegungsbeschlüsse.

Der Gutachterausschuss allein ist somit über die tatsächlichen stattgefundenen und beurkundeten Vorgänge auf dem Grundstücksmarkt innerhalb des Stadtgebietes informiert.

Weiterhin bildet die Kaufpreissammlung die Grundlage sowohl für die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten als auch bei der Erstattung von Verkehrswertgutachten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen sowohl der Inhalt der Kaufverträge als auch sämtliche sonstigen personenbezogenen Daten der Kaufpreissammlung grundsätzlich dem Datenschutz. Die Kaufpreissammlung und weitere Datensammlungen dürfen nur von den Mietgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesehen werden. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, auf schriftlichen Antrag in anonymisierter Form erteilt. Die Kaufverträge sind nach der Auswertung zu vernichten.

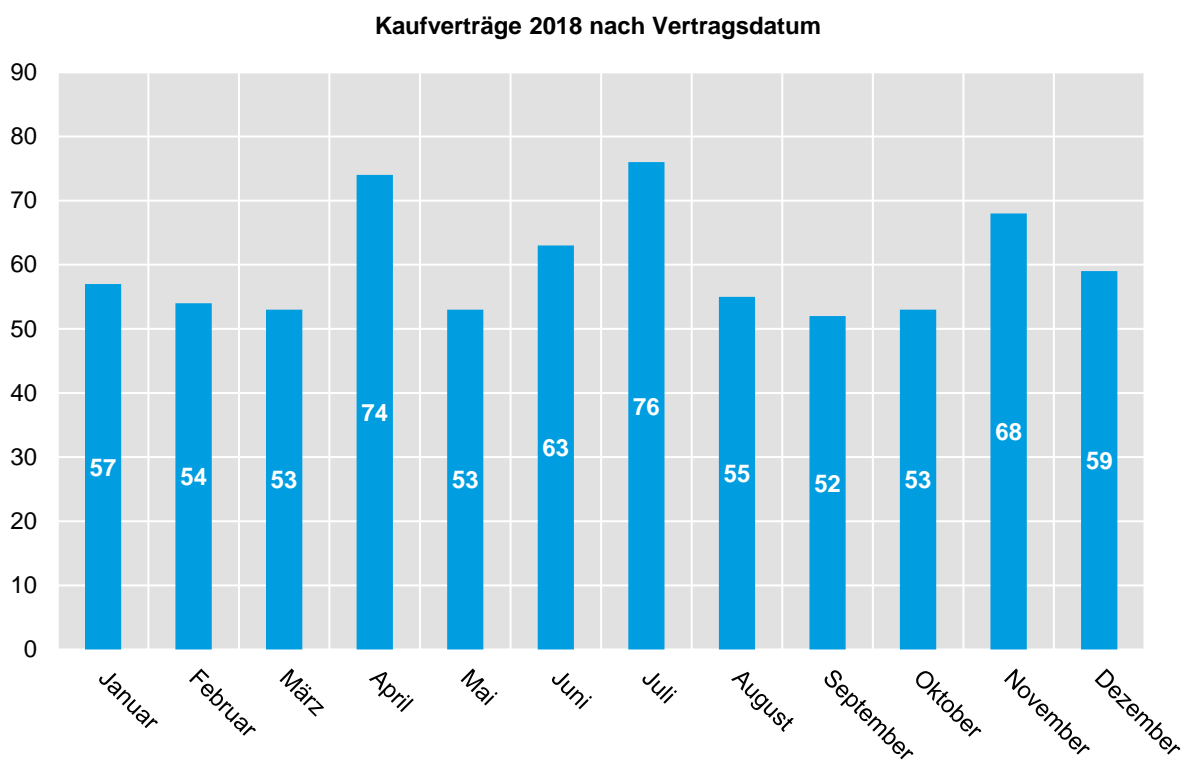
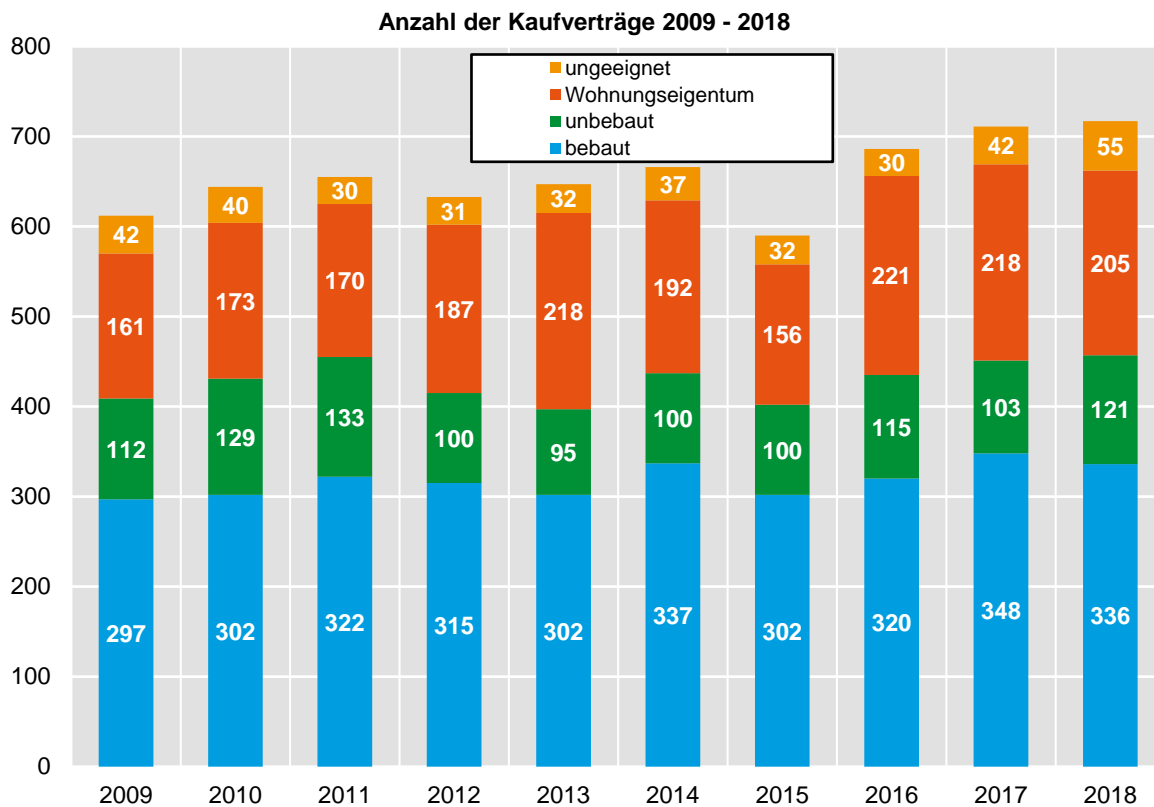
Die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung und weiterer Datensammlungen
- vorbereitende Arbeiten zur Ermittlung der Bodenrichtwerte
- Ableitung und Fortschreibung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten
- Vorbereitung der Wertgutachten
- Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (soweit zulässig), sonstiger Daten und über Bodenrichtwerte

4 GRUNDSTÜCKSMARKT 2018

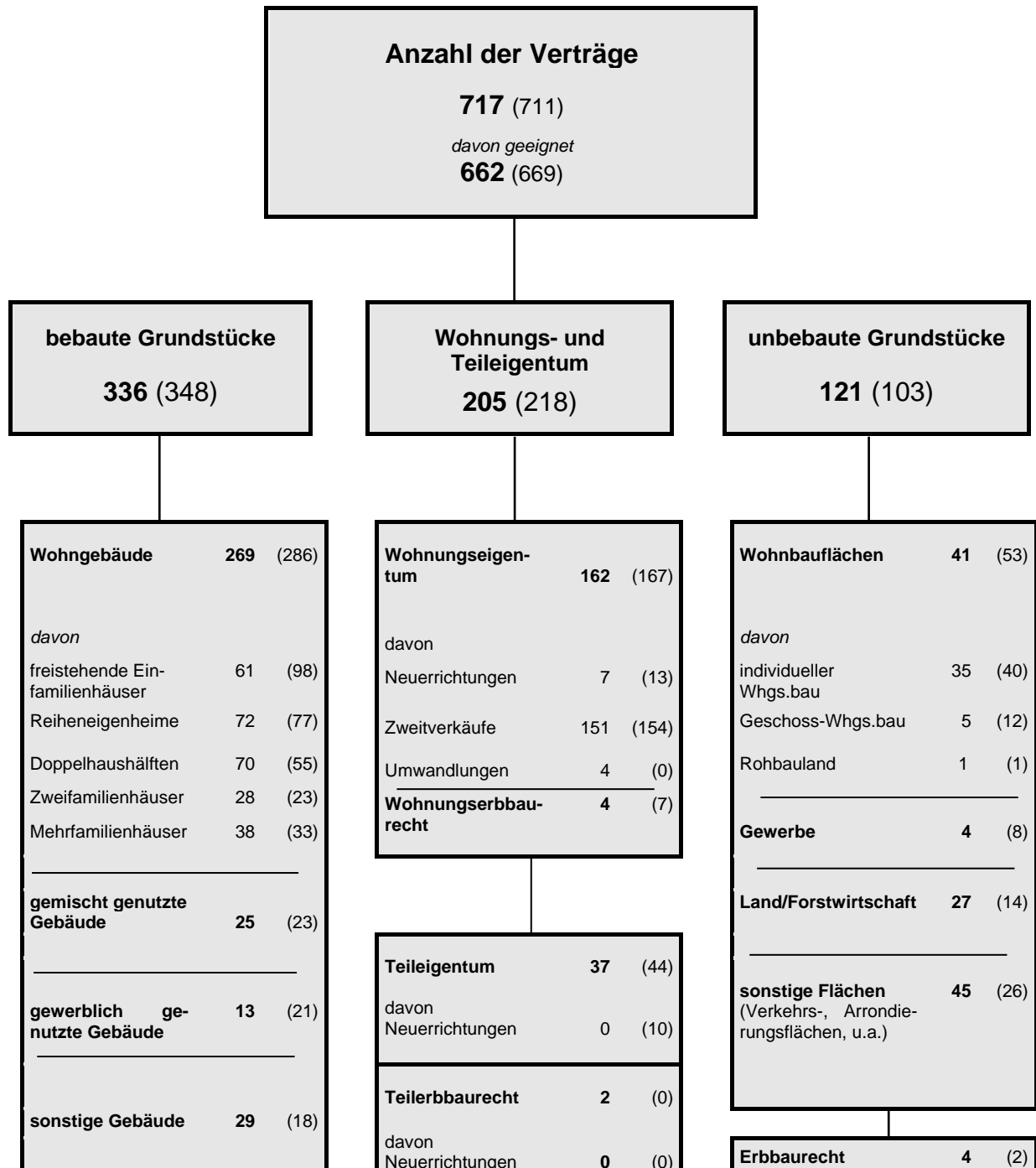
4.1 Anzahl der Verkäufe

Die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt lässt sich in anschaulichster Form anhand von Tabellen und Grafiken darstellen.



4.1.1 Kaufverträge aufgegliedert nach Grundstücksgruppen

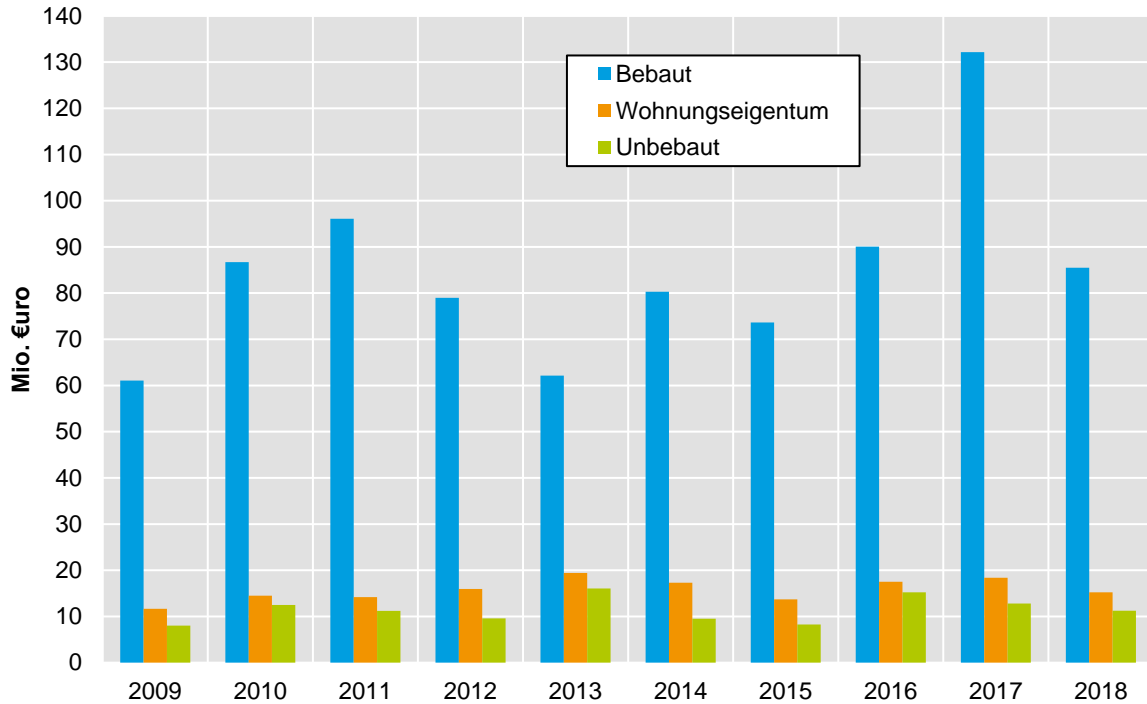
Die nachfolgende Darstellung zeigt die Verteilung der einzelnen Kaufverträge im Auswertungszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2018 auf die Hauptgrundstücksgruppen. Die Grundstücksgruppen sind weiterhin in wesentliche, den Markt überwiegend beherrschende Grundstücksgruppen aufgeteilt. Die Zahlen des Vorjahres sind in Klammern () angegeben.



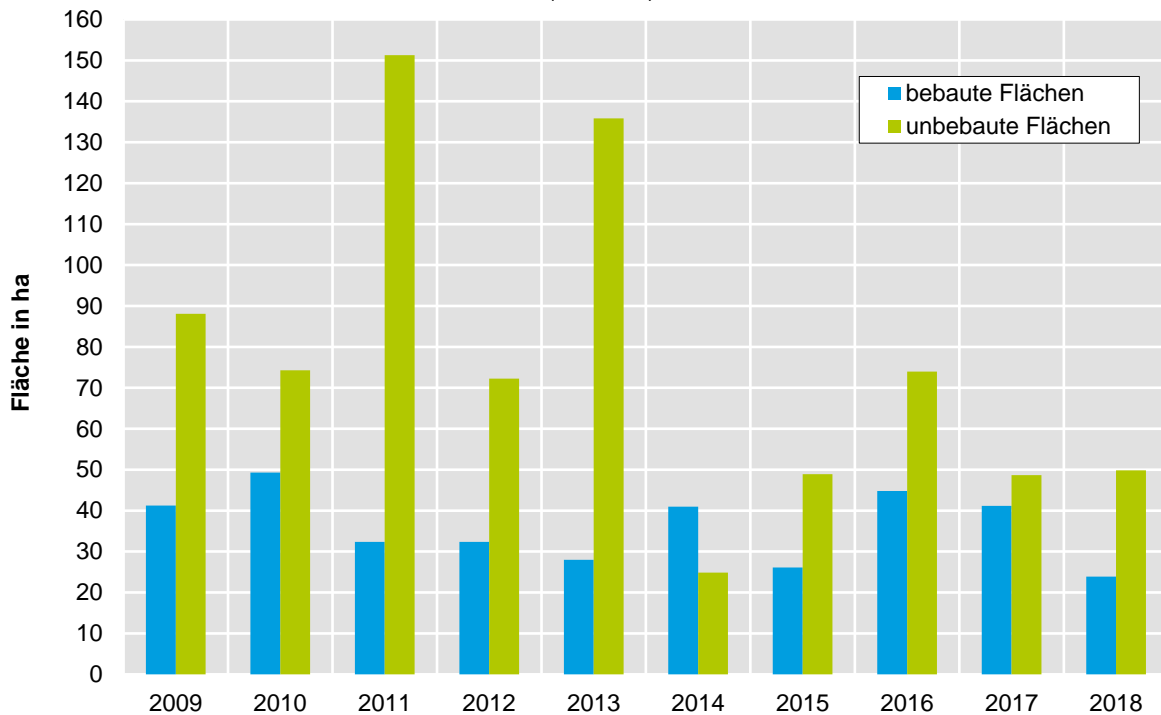
4.2 Geld- und Flächenumsatz

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung des Gesamtumsatzes in **Euro** und **Fläche** der Hauptgrundstücksgruppen in den letzten 10 Jahren.

Entwicklung des Geldumsatzes 2009 - 2018
(111,94 Mio €)



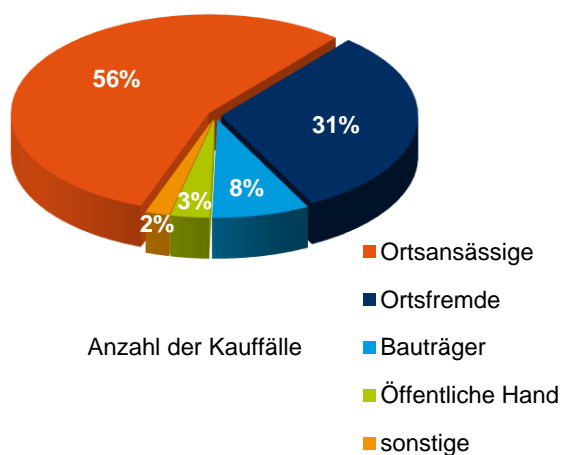
Entwicklung des Flächenumsatzes 2009 - 2018
(73,71 ha)



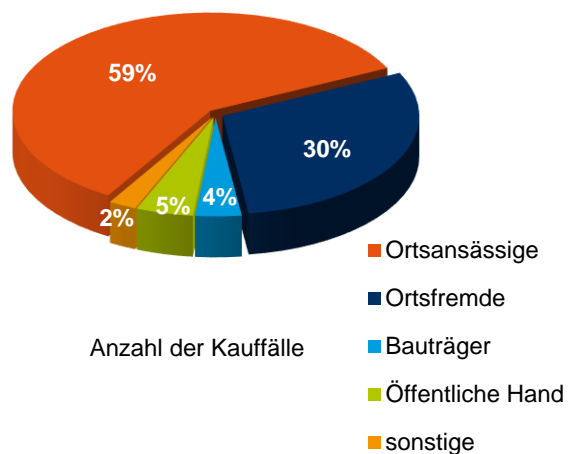
4.3 Marktanteile von Veräußerer- und Erwerbergruppen

Die beiden folgenden Grafiken stellen die wichtigsten Käufer- und Verkäuferschichten bezogen auf die Gesamtanzahl der ausgewerteten Verträge dar.

Marktanteile der wichtigsten Verkäufergruppen



Marktanteile der wichtigsten Käufergruppen



Die Zahlen im Einzelnen:

Verkäufer:	Anzahl der Verkäufe	Geldumsatz in Mio. €
Ortsansässige	368	62,4
Ortsfremde	207	33,0
Bauträger / Immo-Gesellschaften	53	17,6
Öffentliche Hand	21	2,7
Sonstige*	13	0,6

Erwerber:	Anzahl der Käufe	Geldumsatz in Mio. €
Ortsansässige	392	63,5
Ortsfremde	199	37,2
Bauträger / Immo-Gesellschaften	24	10,4
Öffentliche Hand	32	3,9
Sonstige*	15	1,4

* u.a. Kiesbaggereien, Versorgungsunternehmen, Deichschau, Kirchen, gemeinnützige Vereine

5 Unbebaute Grundstücke

5.1 Jahresumsätze

Unbebaute Grundstücke	Anzahl Kauffälle	Umsatz (€)	Fläche (ha)
insgesamt	121 (103)	11.372.000 (12.860.000)	50,16
davon Wohnbaugrundstücke (EFH/ZFH)	35 (40)	4.632.000 (5.278.000)	2,75
davon Land- / Forstwirtschafts- flächen	27 (14)	2.207.000 (762.000)	34,44
davon Gewerbeflächen	4 (8)	315.000 (618.000)	0,87

() = Angaben 2017

Wohnbaugrundstücke in den Stadtbezirken:

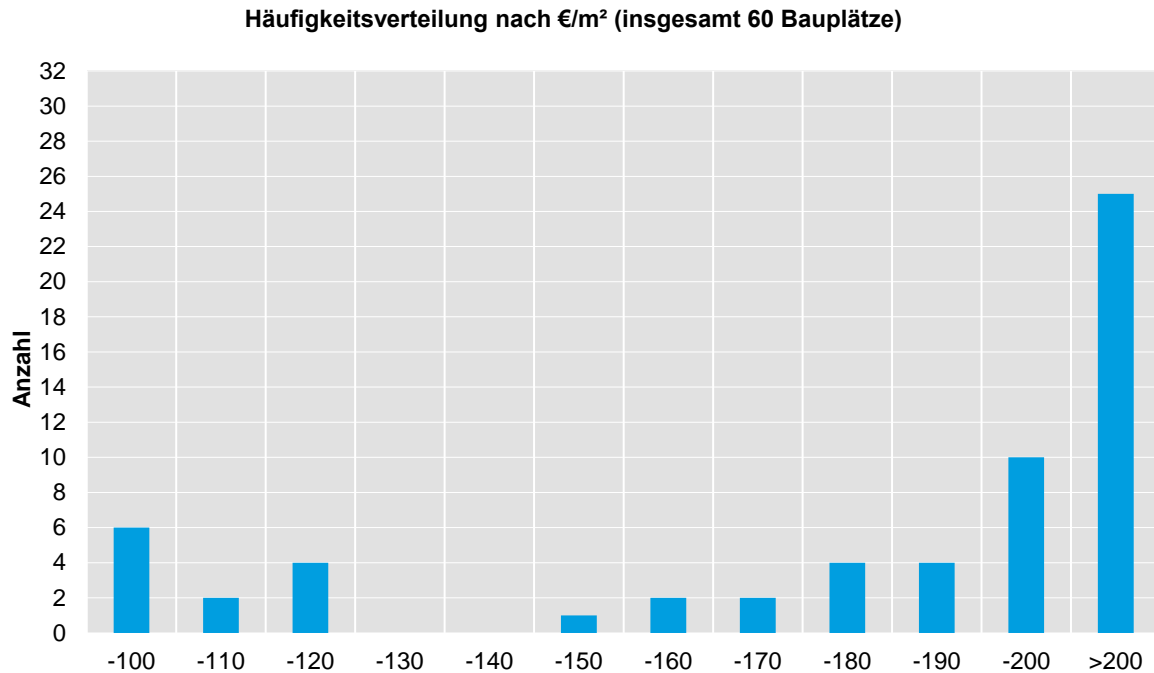
Stadtbezirk	Anzahl Kauffälle	Umsatz (€)	Fläche (m ²)
Altstadt	0	-	-
Feldmark	2	318.000	1.749
Blumenkamp	0	-	-
Fusternberg	1*	-	-
Schepersfeld	14	2.505.000	11.459
Flüren	1*	-	-
Lackhausen	3	362.000	1.392
Obrighoven	0	-	-
Bislich	4	307.000	2.770
Büderich/Ginderich	10	968.000	9.124

* aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Veröffentlichung

5.2 Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau

2018 wurden in der Stadt Wesel 35 Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau (-13 % weniger als im Vorjahr) verkauft. Hierbei wechselten für ca. 4,63 Mio. € Flächen von rund 27.500 m² den Eigentümer.

In dem nachstehenden Diagramm ist die Anzahl der Kauffälle, bezogen auf den Grundstückspreis €/m², inklusive Erschließungskosten, angegeben.



5.3 Mehrfamilienhausgrundstücke

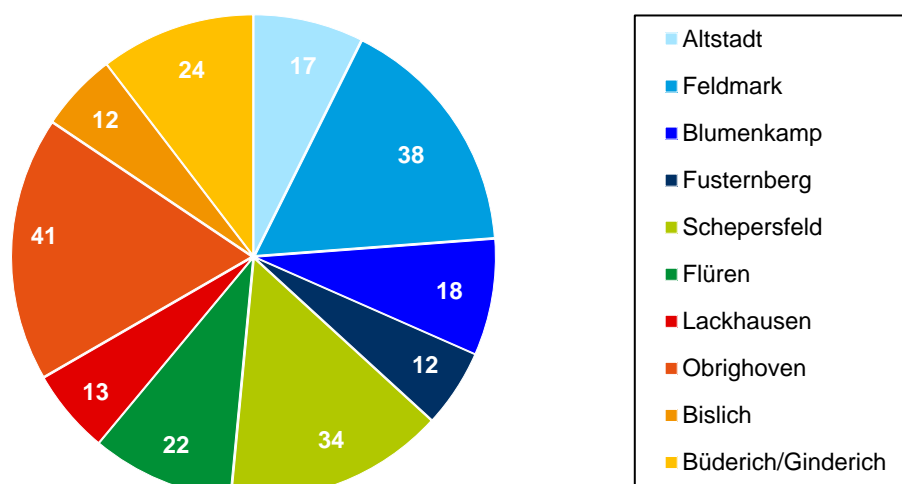
Im Jahr 2018 wurden 5 Grundstücke für den Bau von Mehrfamilienhäuser / Eigentumswohnanlagen mit einem Gesamtwert von 0,71 Mio. € gehandelt.

6 Bebaute Grundstücke

6.1 Kauffälle nach Stadtteile, Umsätze

Die folgende Grafik zeigt die Anzahl der Eigentumswechsel von **Doppelhaushälften, Reihenhäusern** und **freistehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** in den Stadtteilen:

insgesamt 231 Kauffälle



Bebaute Grundstücke	Anzahl Kauffälle	Umsatz (€)	Fläche (ha)
Insgesamt	336 (348)	86.093.000 (134.244.000)	24,1
EFH, ZFH, DHH, RH	231 (253)	52.754.000 (57.709.000)	13,5
davon Neubauten	23 (26)	6.764.000 (7.515.000)	0,77
Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude	63 (56)	24.164.000 (49.028.000)	6,1
Gewerbl. genutzte Gebäude	13 (21)	8.529.000 (24.394.000)	2,9

() = Angaben 2017

6.2 Wohngebäude

Von den insgesamt **336** registrierten Kauffällen bebauter Grundstücke fielen **231** (69%) auf Ein- und Zweifamilienwohnhäuser - damit ist die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um rund - **9%** gefallen.

In der folgenden Tabelle sind für einige ausgewählte Gebäudetypen weitere statistische Daten angegeben.

Gebäudetyp *	Anzahl	<i>davon neu errichtet</i>		
		Anzahl **	durchschnittlicher Kaufpreis	durchschnittliche Grundstücksgröße
freistehende Einfamilienhäuser	61 (98)	4 (4)	404.000 €	469 m ²
Reiheneigenheime	72 (77)	1*** (7)	----	----
Doppelhaushälften	70 (55)	18 (15)	269.000 €	303 m ²

* mit normaler Ausstattung/Grundstücksgröße

** Die Anzahl der tatsächlich im Stadtgebiet Wesel neu errichteten Gebäude ist hier nicht nachgewiesen, da lediglich die beurkundeten Eigentumsübertragungen erfasst werden. Nach Auskunft der Stadt Wesel - Team Bauordnung und Denkmalschutz, wurden 2018 insgesamt 95 (47) Baugenehmigungen für Einfamilienwohnhäuser beantragt, 89 Baugenehmigungen erteilt und 56 (36) Einfamilienwohnhäuser fertig gestellt.

*** aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Veröffentlichung

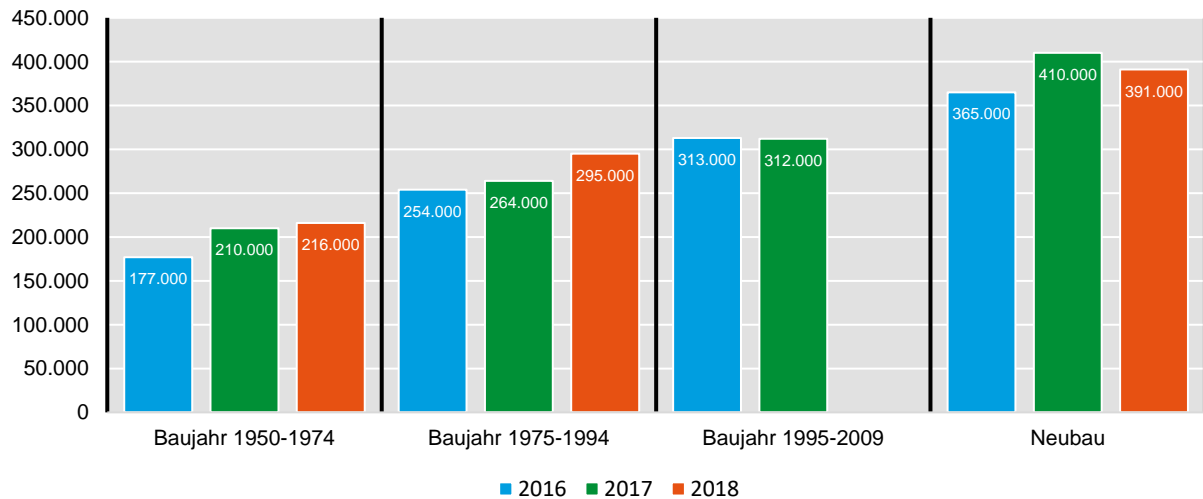
Durchschnittspreise für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser:

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Grundstücksfläche von 250 m² bis 800 m². In den Preisen sind Bodenwertanteil, ggf. Garagen, Außenanlagen und Aufwuchs inbegriffen. Es wird ein durchschnittlicher Modernisierungsgrad unterstellt.

Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser	Neubau	2010-2016	1995-2009	1975-1994	1950-1974
Gesamtkaufpreis in Euro	391.000	*	*	295.000	216.000
Grundstücksfläche in m ²	469	*	*	543	604
Wohnfläche in m ²	153	*	*	145	139

* keine ausreichende Anzahl an Kauffällen

Entwicklung in den letzten 3 Jahren



Für die Baujahresklassen 1995-2009 und 2010-2016 konnte keine signifikante Aussage aufgrund der geringen Anzahl sowie einer zu großen Streuung der einzelnen Kaufpreise getroffen werden. Generell lässt sich bei den freistehenden Ein- und Zweifamilienhäuser ein Rückgang bei der Anzahl an abgeschlossenen Kauffällen feststellen. In die oben dargestellte Auswertung 2018 sind lediglich 31 Kauffälle eingeflossen, wobei die Baujahresklasse 1950-1974 mit 19 Kauffällen am häufigsten vertreten ist.

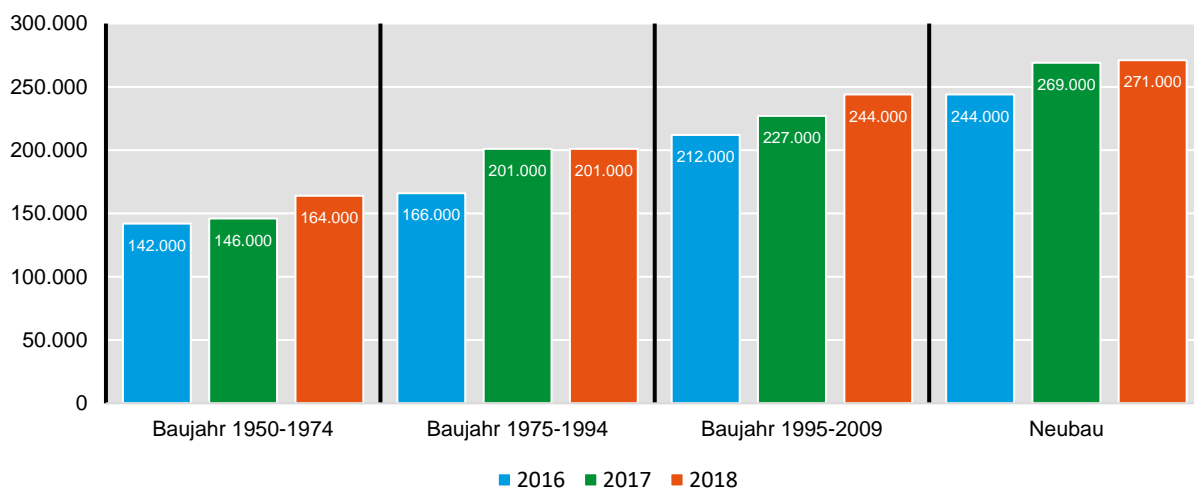
Durchschnittspreise für Reihenhäuser und Doppelhaushälften:

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Reihenhäuser und Doppelhaushälften mit einer Grundstücksfläche von 140 m² bis 650 m². In den Preisen sind Bodenwertanteil, ggf. Garagen, Außenanlagen und Aufwuchs inbegriffen. Es wird ein durchschnittlicher Modernisierungsgrad unterstellt.

Reihenhäuser und Doppelhaushälften	Neubau	2010-2016	1995-2009	1975-1994	1950-1974
Gesamtkaufpreis in Euro	271.000	*	244.000	201.000	164.000
Grundstücksfläche in m ²	309	*	268	263	331
Wohnfläche in m ²	111	*	124	110	112

* keine ausreichende Anzahl an Kauffällen

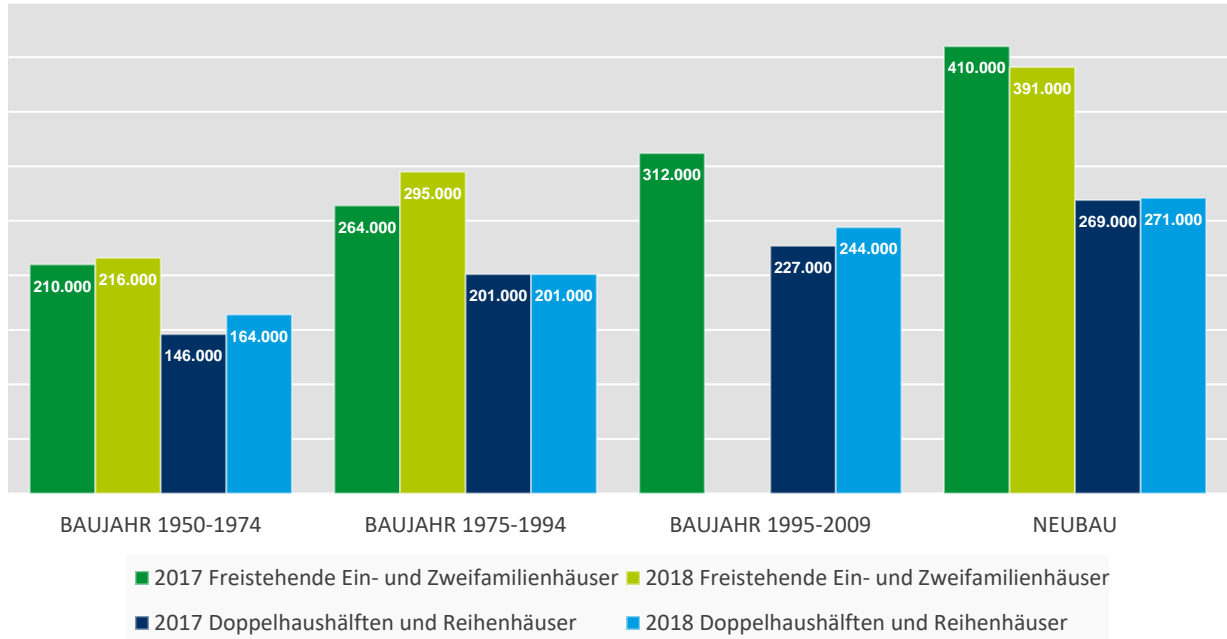
Entwicklung in den letzten 3 Jahren



Die Baujahresklasse 2010-2016 ist auch bei den Reihenhäusern und Doppelhaushälften aufgrund der geringen Anzahl an Kauffällen nicht auswertbar. Im Allgemeinen lässt sich eine größere Nachfrage der Reihenhäuser und Doppelhaushälften im Vergleich zu den freistehenden Ein- und Zweifamilienhäuser feststellen. Für die oben dargestellte Auswertung 2018 wurden 85 Kauffälle berücksichtigt.

Gegenüberstellung der Durchschnittspreise bezogen auf die Berichtsjahre 2017 und 2018

Durchschnittspreise 2017/2018

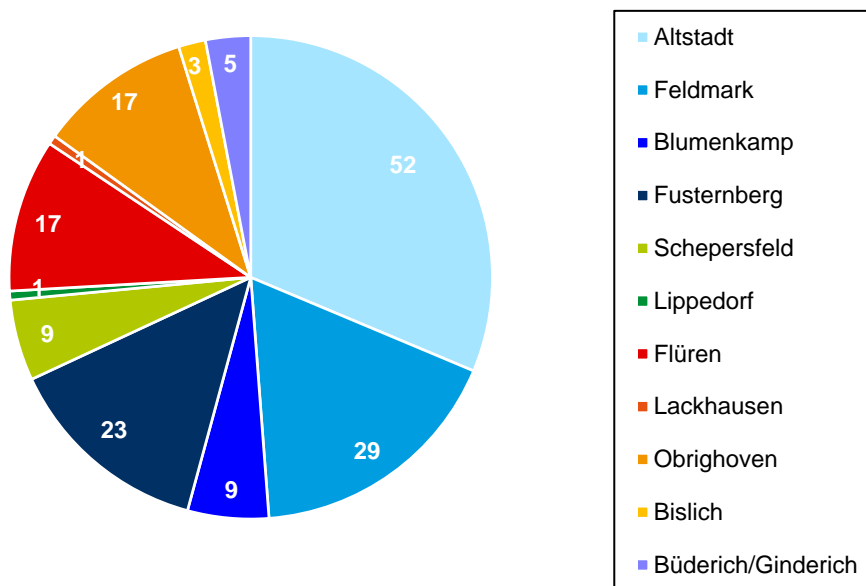


7 Wohnungs- und Teileigentum

7.1 Kauffälle nach Stadtteile, Umsätze

Die nachstehende Grafik verdeutlicht, dass sich der Markt für Wohnungseigentum im Wesentlichen auf bestimmte Stadtbezirke konzentriert.

Anzahl Kauffälle bei Wohnungseigentum (166)



Wohnungs- und Teileigentum (inkl. Erbbaurecht)	Anzahl	Wohnfläche (m ²)	Umsatz (€)
insgesamt	166 (174)	12.720 (15.106)	15.626.000 (18.884.000)
davon 60 - 100 m² Wfl.	97 (106)	7.497 (8.310)	8.528.000 (10.375.000)
davon Neubauten (alle Größen)	7 (13)	593 (1.164)	1.701.000 (3.193.000)
Teileigentum	39 (44)	----	3.225.000 (1.152.000)
davon Neubauten (alle Größen)	0 (10)	----	---- (391.000)

() = Angaben 2017

7.2 Neubaumaßnahmen

Der Markt für **neuerrichtete** Eigentumswohnungen im Stadtgebiet ist rückläufig im Vergleich zum Vorjahr. So wurden im Berichtsjahr 7 (13) Kauffälle gezählt. Der Preis für durchschnittliche Neubaeigentumswohnungen mit einer Wohnfläche von 60 bis 100m² ist mit rund **2.600 €** pro Quadratmeter gleich geblieben - Kosten für Garagen und/oder Tiefgaragenstellplätze sind in den Werten nicht enthalten.

7.3 Wiederverkäufe

Im Folgenden werden Eigentumswohnungen dadurch definiert, dass sie in Wohnungseigentumsanlagen mit mehr als 3 Eigentumseinheiten liegen. Die Größe der Wohnungen liegt zwischen 60 m² und 100 m². Als Vergleichsmaßstab für Eigentumswohnungen hat sich in der Praxis der Wert je Quadratmeter Wohnfläche gefestigt. Dieser Wert beinhaltet neben den Gebäude- und Bodenwerten auch den üblicherweise vorhandenen Abstellraum im Keller- bzw. Dachgeschoss sowie einen Kfz-Stellplatz. Garagen und Einstellplätze in Tiefgeschosse werden hierbei nicht berücksichtigt und müssen gesondert berechnet werden.

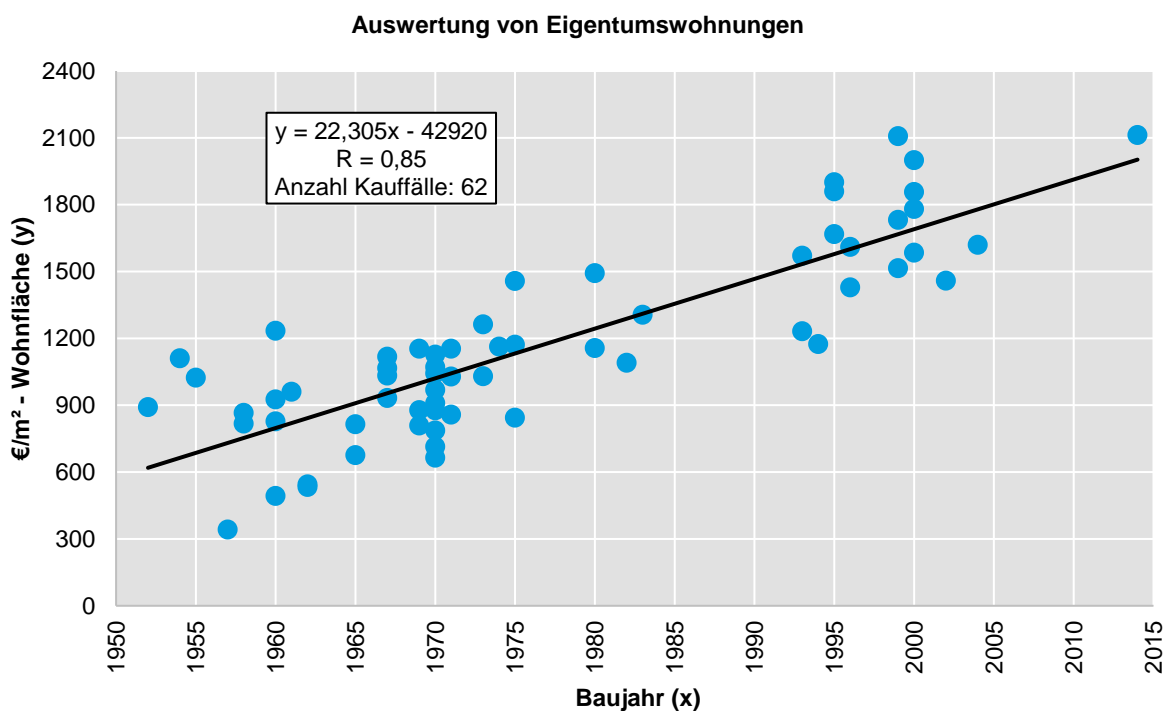
Die Anzahl der wiederverkauften Eigentumswohnungen entsprechend der Wohnungsflächen stellt sich wie folgt dar:

Wohnfläche	Anzahl der Kauffälle
< 60 m ²	41 (32)
60 – 100 m ²	82 (90)
> 100 m ²	14 (14)

() Anzahl im Jahr 2017

Eine nähere Untersuchung von Eigentumswohnungen hat ergeben, dass für den Wert je m² - Wohnfläche eine lineare Abhängigkeit zum Gebäudealter besteht. Andere Abhängigkeiten (z.B. Lage, Größe, Ausstattung u.ä.) konnten mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht mit mathematisch ausreichender Genauigkeit nachgewiesen werden.

Das folgende Auswertungsdiagramm veranschaulicht die gefundene lineare Abhängigkeit und zeigt gleichzeitig die Streuung der einzelnen Kauffälle.

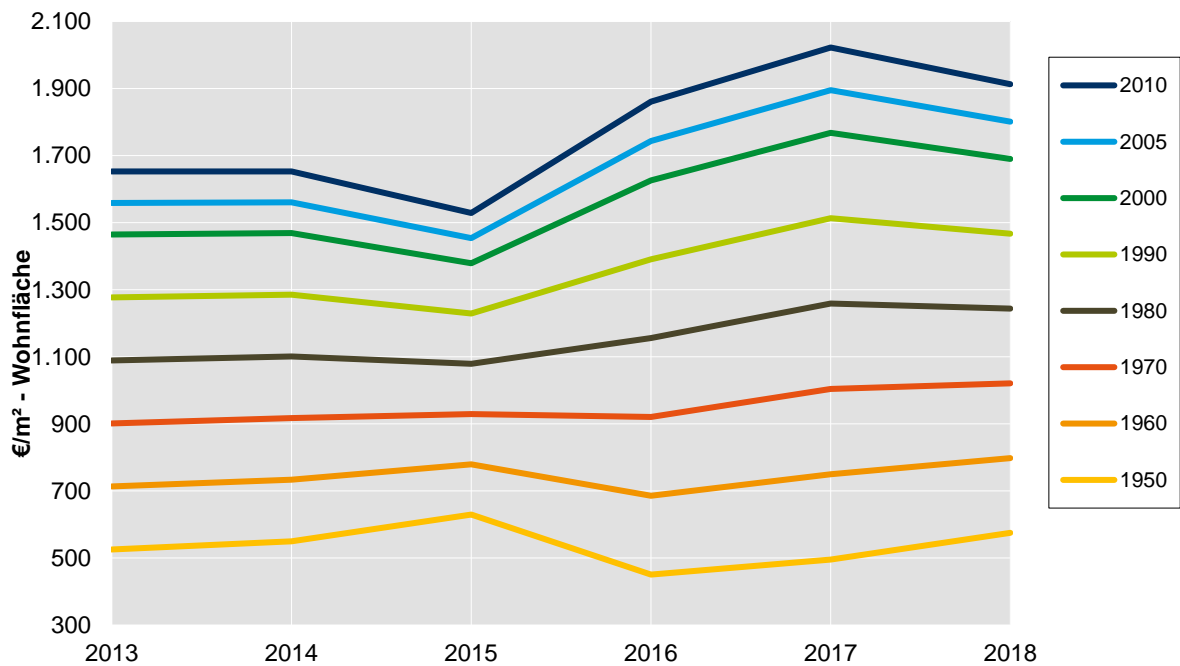


Ein Vergleich der Verkaufspreise mit denen des Vorjahres hat ergeben, dass die verkauften Wohnungen aus den Baujahren 1975 im Kaufpreis gleichgeblieben sind. Ältere Wohnungen haben einen Wertzuwachs erfahren, Wohnungen der jüngsten Baujahresklassen sind dagegen in ihrem Wert gesunken.

Die Auswertungen basieren auf den Angaben im Vertrag sowie den vorhandenen Bauakten. Eine Einschätzung bezüglich des Zustandes (ggf. Modernisierungen) wurde in diesem Jahr noch nicht getroffen.

Baujahr	€/m ² Wohnfläche	Differenz zum Vorjahr	
		€/m ² - Wohnfläche	%
1950	575	+ 80	+ 16
1960	798	+ 48	+ 6
1970	1.021	+ 17	+ 2
1980	1.244	-15	- 1
1990	1.467	- 46	- 3
2000	1.690	- 78	- 4
2005	1.802	- 94	- 5
2010	1.913	- 110	- 5

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Kaufpreise im Zeitraum 2013 bis 2018 für wiederverkauftes Wohnungseigentum (60-100m²) nach einzelnen Baujahrsgruppen:



8 Bodenrichtwerte

8.1 Allgemeine Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten

Der Bodenrichtwert (siehe § 196 Baugesetzbuch – BauGB) ist ein aus Grundstückskaufpreisen abgeleiteter durchschnittlicher Lagewert für Grundstücke eines Gebietes (einer Bodenrichtwertzone), für den im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein Grundstück, das für die jeweilige Bodenrichtwertzone typisch ist (Bodenrichtwertgrundstück). Das Bodenrichtwertgrundstück ist grundsätzlich ein erdachtes (fiktives) Grundstück, welches jedoch die Eigenschaften der tatsächlich im Gebiet existierenden Grundstücke möglichst gut repräsentiert. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²).

In bebauten Gebieten werden die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Abs.1 BauGB). Der Bodenrichtwert wird in einer Richtwertzone ausgewiesen. Diese Zonen umfassen Gebiete, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Jedem Bodenrichtwert ist ein beschreibender Datensatz zugeordnet, der alle wertrelevanten Merkmale wie z.B. Entwicklungszustand, Art und Maß der Nutzung, Geschosshöhe, Baulandtiefe, Grundstücksfläche, spezielle Lage innerhalb der Bodenrichtwertzone enthält.

Einzelne Grundstücke können von den Eigenschaften des definierten Richtwertgrundstückes erheblich abweichen.

Das Lagemerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks wird in der Regel durch die Position der Bodenrichtwertzahl visualisiert.

Bodenrichtwerte beziehen sich auf **lastenfreie** Grundstücke. Liegen besondere Umstände vor wie z.B. Grundstücksbelastungen wie Baulasten und Altlasten, Immissionen wie Lärmimmission, Geruchsmission, mögl. Kontaminierung und Erschütterungen sind diese gesondert zu berücksichtigen.

Abweichungen der Eigenschaften des einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in Bezug auf die Wert bestimmenden Eigenschaften bewirken Zu- oder Abschläge vom Bodenrichtwert, soweit sie wertrelevant sind.

Die Bodenrichtwerte werden gemäß § 196 Abs. 1 BauGB und § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) durch den jeweiligen örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt und beschlossen. Bodenrichtwerte werden jährlich ermittelt und veröffentlicht (www.boris.nrw.de).

Von den allgemeinen Bodenrichtwerten sind die besonderen Bodenrichtwerte (§ 196 Abs.1 Satz 7 BauGB) zu unterscheiden, die nur auf Antrag der für den Vollzug des BauGB zuständigen Behörde und nur für Teile des Gemeindegebietes ermittelt werden.

Ansprüche gegenüber Genehmigungsbehörden – z.B. Bauplanungs-, Baugenehmigungs- oder Landwirtschaftsbehörden – können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den sie beschreibenden Eigenschaften abgeleitet werden.

Bodenrichtwerte für Bauland

Bodenrichtwerte für baureifes Land sind, wenn nicht anders angegeben, abgabefrei ermittelt. Sie enthalten danach Erschließungsbeiträge im Sinne von §§ 127 und 135a BauGB, Anschlussbeiträge für die Grundstücksentwässerung gemäß Satzung und naturschutzrechtliche Ausgleichsbeträge.

Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland und Rohbauland

Bodenrichtwerte für den Entwicklungszustand Bauerwartungsland und Rohbauland werden für Gebiete ermittelt, in denen für die Mehrheit der enthaltenen Grundstücke der Entwicklungsgrad hinreichend sicher zugeordnet werden kann und sich hierfür ein Markt gebildet hat.

Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Acker- /Grünland) beziehen sich im Allgemeinen auf gebietstypische landwirtschaftliche Nutzflächen in freier Feldlage, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen und die nach ihren Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen in absehbarer Zeit nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden. Es werden die ortsüblichen Bodenverhältnisse und Bodengüte des jeweils betroffenen Raumes unterstellt.

In Bodenrichtwertzonen für landwirtschaftliche Grundstücke können auch Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung höher- bzw. geringwertige, wertrelevante Nutzung aufweisen (z.B. Flächen, die in einem Zusammenhang zur Wohnbebauung stehen oder sich in einem Zusammenhang zu landwirtschaftlichen Hofstellen befinden, Flächen für Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wie Golfplatz oder Flächen, die bereits eine gewisse wertrelevante Bauerwartung vermuten lassen bzw. als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmte Flächen).

Bodenrichtwerte für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die Bodenrichtwerte für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke beziehen sich im Allgemeinen auf den Wertanteil des Waldbodens ohne Aufwuchs. Es können auch Bodenrichtwerte einschließlich Aufwuchs veröffentlicht werden. Diese sind mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

Sie beziehen sich im Allgemeinen auf gebietstypische forstwirtschaftliche Nutzflächen in Wäldern, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen und die nach ihren Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen in absehbarer Zeit nur forstwirtschaftlichen oder Erholungszwecken dienen werden. In Bodenrichtwertzonen für forstwirtschaftliche Grundstücke können auch Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung höher- bzw. geringwertige wertrelevante Nutzung aufweisen (z.B. Flächen für Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wie Golfplatz oder Flächen, die bereits eine gewisse wertrelevante Bauerwartung vermuten lassen bzw. als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmte Flächen).

Sonderfälle

Reine Garagengrundstücke in Wohngebieten werden mit 75 % des jeweiligen Bodenrichtwertes angesetzt.

Für Flächen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht an Rechtsgeschäften teilnehmen bzw. die in Rechtsgeschäften regelmäßig ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen unterliegen, können im Allgemeinen keine Bodenrichtwerte abgeleitet werden. Größere Areale (z. B. Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen, Kliniken, Messegelände, Flughäfen, Abraumhalden, Tagebau, Militärgelände) werden im Allgemeinen als eigene Zone ohne Bodenrichtwert ausgewiesen. Hier sind bei Bedarf Einzelfallbewertungen vorzunehmen. Kleinere Flächen (z. B. örtliche Verkehrs- oder lokale Gemeinbedarfsflächen) werden im Allgemeinen in benachbarte Bodenrichtwertzonen anderer Art der Nutzung einbezogen; der dort angegebene Bodenrichtwert gilt für diese Flächen nicht.

Im Bedarfsfall sollte ein Verkehrswertgutachten beim örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte oder bei öffentlich bestellten oder zertifizierten Sachverständigen für die Grundstückswertermittlung in Auftrag gegeben werden.

Schriftliche oder mündliche Auskünfte über Bodenrichtwerte erfolgen über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

8.1.1 Aktuelle Bodenrichtwerte (01.01.2019)

In der u. a. aufgeführten Tabelle sind die zum Stichtag 01.01.2019 vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Wesel beschlossenen Bodenrichtwerte einzeln aufgeführt. Die Bodenrichtwerte für Bauland wurden erschließungsbeitragsfrei ermittelt.

BNUM	Bodenrichtwertzone - Bauland	Bodenrichtwert €/m²	wertbestimmende Merkmale
1101	Stadtmitte, westlich Grafenring/Hansaring	200	W II-III
1102	Stadtmitte, Hafenbahn/Herzogenring/Kurfürstenring	210	W II 35
1103	Stadtmitte, Isselstraße	180	W IV
1104	Stadtmitte, Oberndorfstraße/Dinslakener Landstraße/Schillstraße	210	W II-III
1105	Stadtmitte, Am Feldtor	100	W I 35
1106	Stadtmitte, Hansaring/Pastor-Bölitz-Straße/Schillstraße	260	W II-III
1107	Stadtmitte, Fluthgrafstraße/Steinstraße/Hansaring	230	W III
1108	Stadtmitte, Kurfürstenring/Lomberstraße/Beguinenstraße	250	W III
1209	Stadtmitte, Beguinenstraße/Heuberg	350	MI III
1210	Stadtmitte, Friedrichstraße/Kaiserring	250	MI III
1211	Stadtmitte, Kornmarkt/Großer Markt	400	MI IV
1212	Stadtmitte, Brückstraße	600	MI IV
1213	Stadtmitte, Viehtor/Hohe Straße	800	MI IV
1214	Stadtmitte, Berliner-Tor-Platz/Wilhelmstraße	400	MK IV
1215	Stadtmitte, Auf dem Dudel/Kreuzstraße/Esplanade	400	MK IV
1216	Stadtmitte, Doelenstraße/Schmidtstraße	300	MI III
2101	Flüren, Ortslage	180	W I-II 35
2602	Flürener Feld	150	W I 40 ABS
2103	Bislich, Ortslage	120	W I 35
2604	Bislich, Feldwicker Weg	90	W I 40
2605	Bislich, Mühlenfeld	90	W I 40
2606	Bislich, Auf der Höcht	90	W I 40
2105	Diersfordt	115	W I 40
2106	Bergerfurth	90	W I 50
3101	Blumenkamp	160	W II 35
3102	Feldmark, Am Fänger	150	W I 40
3103	Feldmark	160	W II 35
3104	Stadtmitte, Nordstraße/Hafenbahn	185	W I-II 35
3105	Lackhausen	200	W I 35
3106	Feldmark, Färberskamp/Emmericher Straße	165	W I 35
3201	Lackhausen, Blumenkamper Weg	120	M I 35
3107	Lackhausen, Am Schwan Süd	150	W I 40
4101	Schepersfeld, Brüner Landstraße/Schermbecker Landstraße	170	W I-II
4102	Obrighoven, Ortslage	180	W II 35
4103	Obrighoven, Feldstraße/Friedhofsweg/Schermbecker Landstraße	165	W II 35
4104	Obrighoven, Schermbecker Landstraße/Krudenburger Weg/ Wittenberger Straße	170	W II 35
4105	Obrighoven, Aaper Weg/Am Forst/Am Buttendick	240	W I 35
4106	Obrighoven, In der Luft	180	W I 40
4107	Fusternberg	175	W II 35
4608	Obrighoven, Brüggemannsfeld	120	W I 40

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Wesel
Grundstücksmarktbericht 2019

4609	Underbergsheide	120	W I 40 ABS
5101	Büderich	130	W II 35
5102	Ginderich, Ortslage	125	W I 35
5203	Büderich Ortskern, Denkmalbereich	125	M, GRZ 0,6-0,9
5602	Werrich	95	W I 40
5603	Perrich	95	W I 40 IBS

Bodenrichtwertzone - Gewerbeflächen		Bodenrichtwert €/m²	wertbestimmende Merkmale
1301	Gewerbegebiet Alte Delog	25	GI, GRZ 0,8
1302	Gewerbegebiet Hafen	35	GE, GRZ 0,8
1303	Gewerbegebiet Am Lippegelacis	25	GE, GRZ 0,8 Bodenbelastung
1304	Gewerbegebiet Braunschweiger Straße	45	GE, GRZ 0,8
3301	Gewerbegebiet Abelstraße	40	GI, GRZ 0,8
3302	Gewerbegebiet Mercatorstraße/Am Blaufuß	40	GE, GRZ 0,8
3303	Gewerbegebiet Hanseviertel	60	GE, GRZ 0,8
4301	Gewerbegebiet Schermbecker Landstraße	60	GE, GRZ 0,8
4302	Gewerbegebiet Schepersfeld	60	GE, GRZ 0,8
4303	Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße/Buttendicksfeld	45	GE, GRZ 0,8
4304	Gewerbegebiet Am Schornacker	40	G, GRZ 0,8
4305	Gewerbegebiet Oberemmelsum	35	GE, GRZ 0,8
5301	Gewerbegebiet Nördlich Hagelkreuzweg	40	GE, GRZ 0,8

BNUM Bodenrichtwertzone - Land- und Forstwirtschaftsflächen		Bodenrichtwert €/m²	wertbestimmende Merkmale
9501	Landwirtschaftliche Flächen Wesel, Aue	4,20	LW 45
9502	Landwirtschaftliche Flächen Bislich, Diersfordt, Flüren	4,80	LW 60
9503	Landwirtschaftliche Flächen Büderich	5,20	LW 65
9504	Landwirtschaftliche Flächen Wesel, Lauerhaas	4,20	LW 45
9505	Landwirtschaftliche Flächen Wesel, Lackhausen, Obrighoven	4,20	LW 45
9506	Landwirtschaftliche Flächen Wesel, Hohe Mark	4,20	LW 45
9507	Landwirtschaftliche Flächen Wesel, Schornacker	4,20	LW 45
9508	Landwirtschaftliche Flächen Wesel, Obrighoven Süd	4,20	LW 45
9509	Landwirtschaftliche Flächen Wesel, Lippedorf, Emmelsum	4,20	LW 45
9401	Forstwirtschaftliche Flächen und Wald, Aaper Busch	1,10 *	F
9402	Forstwirtschaftliche Flächen und Wald, Diersfordter Wald	1,10 *	F

* inklusive Wertansatz für den Aufwuchs

BNUM Bodenrichtwertzone - Entwicklungsflächen		Bodenrichtwert €/m²	wertbestimmende Merkmale
8001	Am Hessenweg	70	Brutorohbauland Entwicklungsstufe 6
8002	Am Schwan Nord	150	Nettorohbauland Entwicklungsstufe 8

Erläuterungen:

BNUM = Bodenrichtwertnummer - verwaltungsinterne Kennziffer

W = Wohnbauflächen

ABS = Außenbereichssatzung nach §35 BauGB

IBS = Innenbereichssatzung nach §34 BauGB

M = gemischte Bauflächen

MI = Mischgebiet

MK = Kerngebiet

G = Gewerbliche Bauflächen

GE = Gewerbegebiet

GI = Industriegebiet

LW 45 = landwirtschaftliche Nutzflächen - durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl für die Bodenrichtwertzone

F = forstwirtschaftliche Nutzflächen

SN = Flächen mit Sondernutzung (ohne Bodenrichtwert)

I-II = Anzahl der Vollgeschosse in römischen Ziffern

35 = Grundstückstiefe in Metern

GRZ = Grundflächenzahl

8.1.2 Bodenrichtwerte online - BORISplus

Auskünfte über Bodenrichtwerte und andere Produkte der Gutachterausschüsse in Nordrhein-Westfalen sind online unter www.boris.nrw.de erhältlich.



BORISplus.NRW ist das zentrale Informationsportal der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen

Es enthält derzeit:

- alle Bodenrichtwerte, auch für zurückliegende Zeiträume, mit ihren beschreibenden Merkmalen,
- die Bodenwertübersichten zur Information über das Preisniveau auf dem Bodenmarkt,
- die Grundstücksmarktberichte der einzelnen Gutachterausschüsse in NRW,
- die Immobilienrichtwerte als durchschnittliche Lagewerte für Immobilien bezogen auf ein für diese Lage typisches "Normobjekt",
- die Immobilienpreisübersicht als Allgemeine Preisauskunft zu Häusern (Reihenhäuser, Doppelhaushälften, Freistehende Einfamilienhäuser) und Eigentumswohnungen,
- alle Adressen der Gutachterausschüsse in NRW sowie weiterführende Links

Zukünftig werden noch **weitere Produkte** der Gutachterausschüsse über **BORISplus.NRW** angeboten.

Bei den **Bodenrichtwerten** können die beschreibenden Merkmale durch Berühren des Bodenrichtwertes und Klicken mit der linken Maustaste abgerufen werden. Es wird ein weiteres Fenster geöffnet, das Details zum gewählten Bodenrichtwert enthält.

Die **Grundstücksmarktberichte** sind kostenfrei und enthalten neben den allgemeinen Angaben zum Grundstücksmarkt auch die nach §193 (3) BauGB zu ermittelnden "sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten"; er richtet sich vorwiegend an Sachverständige, Immobilienmakler, Banken etc. Die Grundstücksmarktberichte stehen zum Download kostenfrei zur Verfügung.

Die **Allgemeine Preisauskunft** richtet sich an jedermann und erlaubt die Abfrage von Informationen aus einer Kauffalldatenbank. Anhand einiger einfacher Kriterien zur Ermittlung eines mittleren Preisniveaus für ausgewählte Gebäudetypen wird eine Auswahl getroffen. Analog zu den Bodenrichtwerten ist die Grundinformation kostenfrei. Gegen Gebühr wird eine Kaufpreisliste und ein Kartenauszug, in dem die Kauffälle dargestellt und zugeordnet werden, bereitgestellt und auf Wunsch in Form eines pdf-Dokumentes ausgedruckt.

Weitere Produkte wie Immobilienwertübersichten, Immobilienrichtwerte, die qualifizierte Preisauskunft als amtliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung, Daten zur Wertermittlung oder weitere Marktdaten

der Gutachterausschüsse werden sukzessive in den nächsten Jahren über BORISplus.NRW erhältlich sein.

Was kann BORISplus.NRW?

- Mit BORISplus.NRW kann jeder Bodenrichtwertinformationen in ganz Nordrhein-Westfalen auf dem Hintergrund verschiedener Kartenwerke erhalten.
- Mit BORISplus.NRW kann jeder Grundstücksmarktberichte einsehen und abrufen.
- Eine erste Markteinschätzung für typische Wohnimmobilien geben.
- Mit BORISplus.NRW kann jeder Adressen und weitere Informationen der örtlich zuständigen Gutachterausschüsse erhalten.

Was kann BORISplus.NRW nicht?

- BORISplus.NRW liefert keine Bodenwerte für konkrete Grundstücke.
- BORISplus.NRW liefert keine Verkehrswerte über bebaute oder unbebaute Grundstücke.
- BORISplus.NRW liefert keine Kaufpreise für konkrete Objekte.

Was ist kostenfrei/ - pflichtig?

Seit dem 01.01.2016 stehen Ihnen sämtliche Produkte aus BORISplus **kostenfrei** zur Verfügung!
Eine Anmeldung ist nicht mehr erforderlich.

9 Erforderliche Daten

Gem. § 12 GAVO NRW hat der Gutachterausschuss auf der Grundlage der ausgewerteten Kaufpreise und weiterer Datensammlungen sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten nach der jeweiligen Lage auf dem Grundstücksmarkt abzuleiten.

Der Gutachterausschuss hat die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten - wie auf den nachfolgenden Seiten beschrieben - in seiner Sitzung vom 14.02.2019 durch Beschluss festgelegt.

9.1 Indexreihen für Bodenpreise

Die Indexreihen wurden aus den ermittelten Bodenrichtwerten errechnet. Hierbei wurde jedem Richtwert dasselbe Gewicht zugeordnet, unabhängig von der Lage und der zugrundeliegenden Anzahl der Kauffälle.

Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau

Jahr	Index	Jahr	Index
2010	100,0	2015	100,0
2011	100,0	2016	100,0
2012	99,9	2017	100,3
2013	99,9	2018	101,4
2014	100,2	2019	102,3

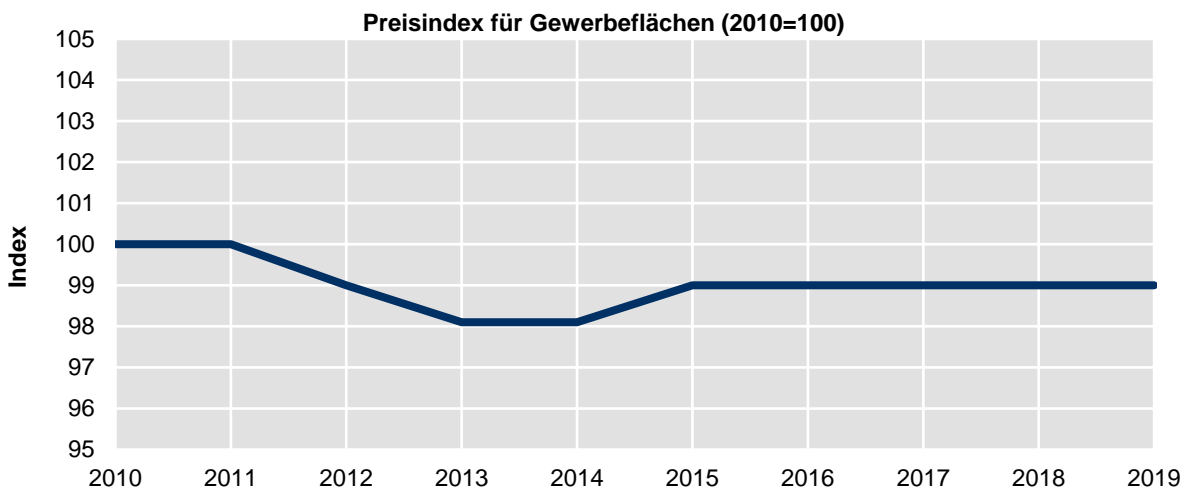
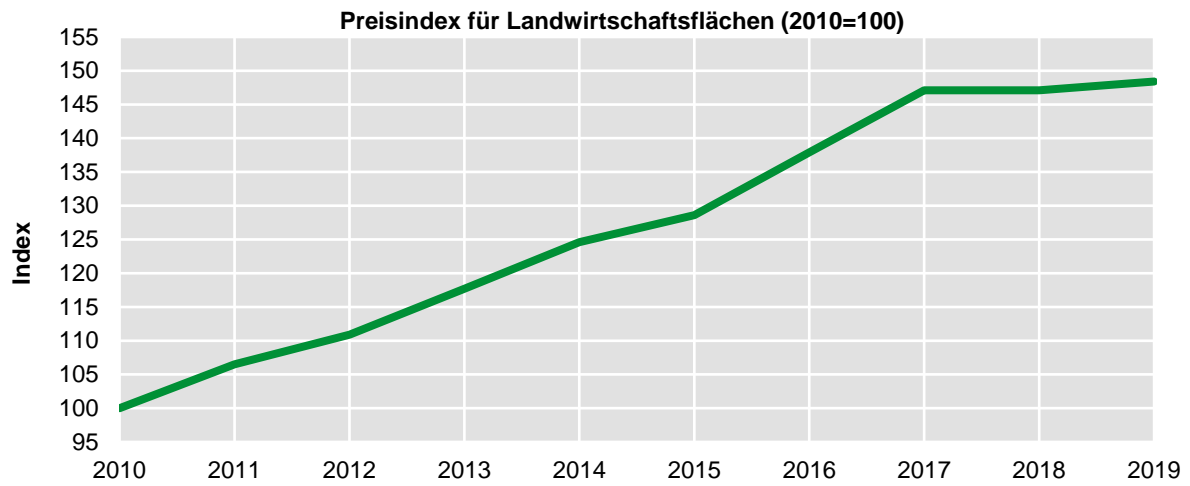
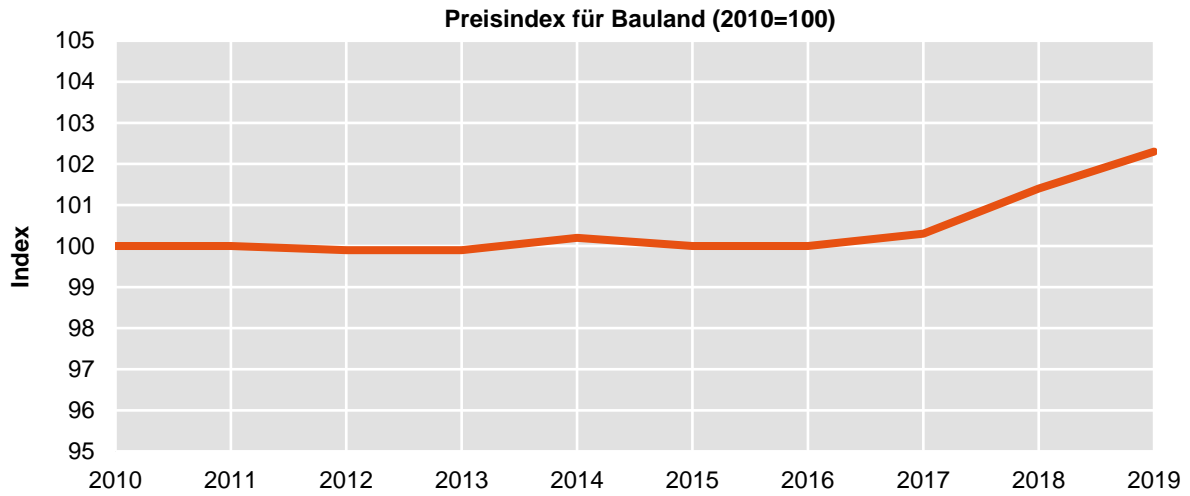
Landwirtschaftliche Flächen

Jahr	Index	Jahr	Index
2010	100,0	2015	128,6
2011	106,5	2016	137,9
2012	110,9	2017	147,1
2013	117,7	2018	147,1
2014	124,6	2019	148,4

Baugrundstücke Gewerbe

Jahr	Index	Jahr	Index
2010	100,0	2015	99,0
2011	100,0	2016	99,0
2012	99,0	2017	99,0
2013	98,1	2018	99,0
2014	98,1	2019	99,0

Zu den vorherigen Tabellen sind im Folgenden Grafiken abgedruckt, die die zeitliche Entwicklung der Indexreihen besser veranschaulichen sollen.



9.2 Liegenschaftszinssätze

Der Liegenschaftszinssatz ist der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften im Durchschnitt marktüblich verzinst wird. (§ 14 ImmoWertV)

Damit wird er als der Zinssatz definiert, mit dem sich das in der Immobilie - in der Regel langfristig – gebundene Kapital in marktüblicher Weise verzinst. Er ist auf der Basis geeigneter Kaufpreise zu ermitteln.

Die Höhe des Liegenschaftszinssatzes ist nicht nur von der nutzungsbestimmten Art des Objektes, sondern auch von der Restnutzungsdauer abhängig. Die Abhängigkeit des Liegenschaftszinssatzes von der Restnutzungsdauer ist umso größer, je kürzer die Restnutzungsdauer wird. Der Liegenschaftszinssatz ist umso höher, je unsicherer die nachhaltige Erzielung der Grundstückserträge bzw. je risikobehafteter die Grundstücksnutzung eingeschätzt wird. Die angegebenen Liegenschaftszinssätze sind Durchschnittswerte, die als Orientierung bei der Erstellung von Gutachten dienen können.

Der Gutachterausschuss in der Stadt Wesel, hat in Ermangelung von geeignetem Datenmaterial, auf die eigenständige Ableitung von Liegenschaftszinsen verzichtet; die Liegenschaftszinsen der nachfolgenden Tabelle wurden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel übernommen, da zu erwarten ist, dass sie sich von denen im Stadtgebiet Wesel nicht wesentlich unterscheiden.

	Gebäudeart	Liegenschaftszins
1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2,3 %
2	Dreifamilienhäuser	3,5 %
3	Mehrfamilienhäuser (inkl. gewerblicher Anteil bis 20% vom Roh- ertrag)	4,2 %
4	Gemischt genutzte Gebäude (gewerblicher Anteil über 20% vom Rohertrag)	5,2 %
5	Geschäfts-/Handels- und Bürogebäude	5,5 %
6	Gewerbe und Industrie	5,9 %
7	Wohneigentum, selbstgenutzt	2,9 %
8	Wohneigentum, vermietet	3,8 %

Quelle: Marktbericht [2019](#) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Wesel

Da für die Gebäudearten der Nummern 2, 3, 4, 5 und 6 nur eine geringe Anzahl von auswertbaren Fällen vorlagen, wurden diese Zinssätze durch sachverständige Schätzung des Kreises Wesel ermittelt.

9.3 Marktanpassungsfaktoren

Für die Ermittlung des Verkehrswertes eines Sachwertobjektes (freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser) wird i.d.R. zur Anpassung an die Marktlage ein Zu- bzw. Abschlag (Marktanpassungsfaktor) zum errechneten Sachwert erforderlich.

Um die Marktanpassung für Sachwertobjekte zu ermitteln, werden die vorläufigen Sachwerte aus den Kauffällen im Jahr 2018 berechnet und den jeweiligen Kaufpreisen gegenübergestellt.

Auf Grundlage des folgenden Modells zur Ableitung von Sachwertfaktoren wurden die Sachwertobjekte ausgewertet.

Modell zur Ableitung von Sachwertfaktoren

Für die Ableitung des SWF werden folgende Kaufpreise **nicht** verwendet:

- Neubauten und sehr alte oder untypische Gebäude (Baujahr < 1950)
- Gebäude mit sehr schlechtem Bauzustand
- Kauffälle mit persönlichen oder besonderen Verhältnissen
- Kernsanierte Objekte mit einer max. GND von 70 Jahren

Datengrundlage zur Ermittlung des VSW nach SW-Modells der AGVGA.NRW

- 119 Kauffälle aus dem Vertragsjahr 2018
- Normalherstellungskosten NHK 2010 (inkl. Baunebenkosten)
- Gebäudestandard nach Standardmerkmalen und Standardstufen (Anlage 2)
- Bruttogrundfläche (BGF) in Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02
- Baupreisindex Bund mit Basis 2010 = 100
- lineare Altersabschreibung
- übliche Gesamtnutzungsdauer bei ordnungsgemäßer Instandhaltung 80 Jahre
- wirtschaftliche Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen nach Anlage 4
- pauschalierte Zeitwerte für besonders zu veranschlagende Bauteile, wie z.B. Gauben, Kelleraußentrepfen
- Zeitwert der Außenanlagen prozentual vom Gebäudezeitwert (5%)
- Bodenwert nach dem aktuellen Bodenrichtwert (zu beachten ist die Definition)
- Aus dem Verhältnis Kaufpreis / vorläufiger Sachwert ergibt sich der Sachwertfaktor

$$\text{Sachwertfaktor (SWF)} = \text{Kaufpreis (KP)} / \text{vorläufiger Sachwert (VSW)}$$

Kennzahlen zum SWF:

- Bruttogrundfläche BGF
- Wohnfläche WF
- Grundstücksfläche
- Wirtschaftliche Restnutzungsdauer

Analyseverfahren:

- Mit Hilfe der Regressionsanalyse kann die Beziehung zwischen den voneinander abhängigen Merkmalen – Kaufpreis und Sachwert – mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden. In unseren Auswertungen werden jeweils logarithmische Gleichungen aufgestellt.
- Die Korrelationsanalyse gibt Auskunft über den Grad der Abhängigkeit des Kaufpreises vom Sachwert; dies wird im Korrelationskoeffizienten R sichtbar. Je näher dieser Wert gegen 1 tendiert, umso größer ist die Abhängigkeit – eine Zahl zwischen 0,65 und 1,00 zeigt eine starke Korrelation auf.

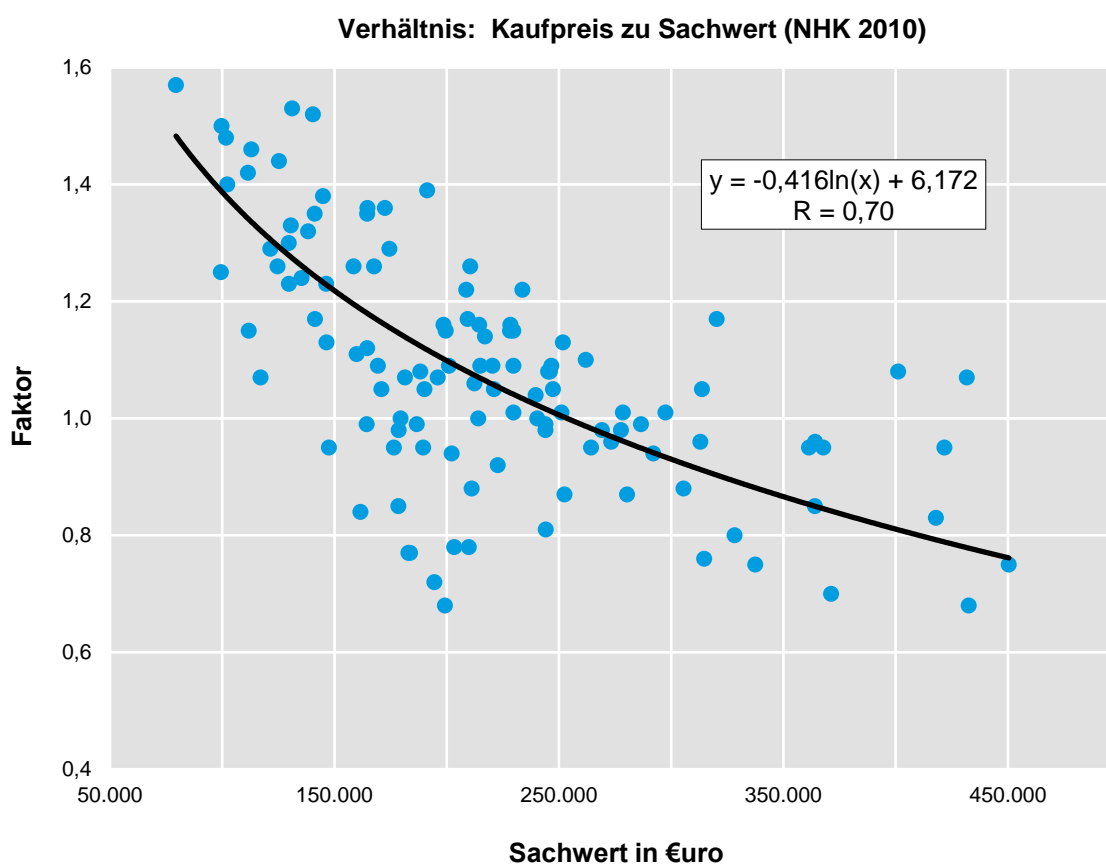
9.3.1. Sachwertfaktoren

Die in diesem Jahr abgeleiteten Sachwertfaktoren beziehen sich auf alle Gebäudearten.

Für die Auswertung standen 119 Vergleichskaufpreise aus dem Berichtsjahr 2018 zur Verfügung.

Mit Hilfe der Regressionsanalyse kann die Beziehung zwischen den voneinander abhängigen Merkmalen - Kaufpreis und vorläufiger Sachwert (VSW)- mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden. Diese Beziehung lässt sich in folgender logarithmischen Gleichung darstellen:

$$\text{Verkehrswert (Kaufpreis)} = (6,172 - (0,416 \times \ln(\text{VSW}))) \times \text{VSW}; R = 0,70$$



Hieraus lässt sich ableiten, dass bei einem vorläufigen Sachwert nach NHK2010 von ca. **250.000 Euro** keine Anpassung zur Ermittlung des Verkehrswertes erforderlich ist. Sachwerte die ober- bzw. unterhalb von 250.000 Euro liegen, können sachverständig mit Hilfe der o.a. Formel auf den Verkehrswert bereinigt werden.

Tabelle zum Verhältnis: Kaufpreis (Verkehrswert) zu vorläufiger Sachwert nach NHK 2010

vorläufiger Sachwert (€)	Faktor	Verkehrswert (€)	Differenz (€)	Differenz (%)
100.000	1,38	138.300	38.300	38
105.000	1,36	143.000	38.000	36
110.000	1,34	147.700	37.700	34
115.000	1,32	152.300	37.300	32
120.000	1,31	156.800	36.800	31
125.000	1,29	161.200	36.200	29
130.000	1,27	165.600	35.600	27
135.000	1,26	169.800	34.800	26
140.000	1,24	174.000	34.000	24
145.000	1,23	178.100	33.100	23
150.000	1,21	182.100	32.100	21
155.000	1,20	186.000	31.000	20
160.000	1,19	189.900	29.900	19
165.000	1,17	193.800	28.800	17
170.000	1,16	197.500	27.500	16
175.000	1,15	201.200	26.200	15
180.000	1,14	204.900	24.900	14
185.000	1,13	208.400	23.400	13
190.000	1,12	212.000	22.000	12
200.000	1,09	218.900	18.900	9
210.000	1,07	225.500	15.500	7
220.000	1,05	232.000	12.000	5
230.000	1,04	238.300	8.300	4
240.000	1,02	244.400	4.400	2
250.000	1,00	250.400	400	0
260.000	0,99	256.100	-3.900	-2
270.000	0,97	261.700	-8.300	-3
280.000	0,95	267.200	-12.800	-5
290.000	0,94	272.500	-17.500	-6
300.000	0,93	277.700	-22.300	-7
310.000	0,91	282.700	-27.300	-9
320.000	0,90	287.600	-32.400	-10
330.000	0,89	292.400	-37.600	-11
340.000	0,87	297.000	-43.000	-13
350.000	0,86	301.500	-48.500	-14
Kennzahlen (i.M.)	BGF: 277 m ² WF: 128 m ² RND: 43 Jahre Grundstücksgröße: 444 m ²			

10 Mieten

10.1 Wohnungsmieten

Mietspiegel der Stadt Wesel (Stand 01.03.2018) - siehe Anhang

10.2 Büro- und Praxisräume*

Die Angaben beziehen sich auf Nutzflächen von 60 m² bis 200m² (netto, kalt, €/m² Nutzfläche monatlich). Wie bei den Geschäftsmieten sind die Lage und die Qualität zu berücksichtigen.

einfacher Nutzungswert:

Anhaltspunkte:

stadtnahe Randlage, gut erhaltener Altbau bzw. Bauten der ersten Nachkriegsjahre in gemischt wirtschaftlich genutzter Lage ohne besondere Ansprüche an Repräsentation

3,50 - 4,50 €/m²

mittlerer Nutzungswert:

Anhaltspunkte:

Innenstadtlage, normal ausgestatteter Büroneubau, verkehrsmäßig normal zu erreichen

4,50 - 5,50 €/m²

guter Nutzungswert:

Anhaltspunkte:

z. B. nach modernen Erkenntnissen ausgestatteter und geschnittener, repräsentativ angelegter Büro-neubau, der mit technischen Einrichtungen, wie z. B. Fahrstuhl, Klimaanlage und/oder einer Parkmöglichkeit, im Kernbereich der Stadt oder in einer sonstigen repräsentativen Lage liegt

6,00 - 8,00 €/m²

10.3 Hallen und Lager*

Die Miethöhe ist abhängig von Nutzfläche, baulicher Ausstattung, Aufteilung der Räume, Nutzbarkeit, Beheizbarkeit, Anfahrtsmöglichkeit, u. a.:

2,50 - 4,00 €/m²

Sozialräume/Büro in Hallen:

5,00 - 6,50 €/m²

Befestigte Hofflächen für Ausstellung oder als Lager

1,00 - 2,00 €/m²

10.4 Garagen und Stellplätze*

Die monatlichen Mieten werden, inklusive Nebenkosten, wie folgt dargestellt:

Garage	Innenstadtbereich	50 bis 60 €
Garage	in den Ortsteilen	35 bis 40 €
Tiefgaragenstellplatz	Innenstadtbereich	35 bis 45 €
Stellplatz	Innenstadtbereich	15 bis 20 €

* die angegebenen Wertebereiche basieren auf Untersuchungen des Gutachterausschusses bis 2016 und beschreiben eine Tendenz.

11 Besetzung des Gutachterausschusses

Vorsitzende	Dipl.-Ing./Architekt Kirsten Meyn
stellvertretender Vorsitzender und ehrenamtlicher Gutachter	Ltd. Kreisvermessungsdirektor Norbert Witte
ehrenamtliche Gutachter	Landwirt Reinhard Buchmann
	Dipl.-Ing./Architekt Joachim Eberl
	Immobiliensachverständige Dörthe Langhoff
	Dipl.-Ing./Landschaftsarchitekt Ulrich Matulat
	Dipl.-Kfm. Volker Meininghaus
	Immobilienkaufmann Hans Rottbeck
	Immobilienkaufmann Marc Rottbeck
	Dipl.-Ing./Architekt Armin Stockhausen
Vertreter des Finanzbehörde	Regierungsrätin Elina Spektor

12 Gebührenordnung

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - Verm-WertGebO NRW) vom 05. Juli 2010 - Dritte Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung vom 20. Mai 2015. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

In den Gebühren sind alle benötigten Auslagen enthalten, die zur Durchführung der Amtshandlungen erforderlich sind, soweit an anderer Stelle in dieser Gebührenordnung sowie im Gebührentarif nichts anderes geregelt ist.

Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

7 Amtliche Grundstückswertermittlung

Nach diesen Tarifstellen sind die nach dem BauGB und der GAVO NRW beschriebenen Aufgaben der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen - mit Ausnahme der Sachverständigenleistungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) - abzurechnen.

7.1 Gutachten

a) Gutachten gemäß GAVO NRW, soweit nicht Buchstabe b zutrifft

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 bis 7.1.4

b) Gutachten über Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW)

Gebühr: 1 500 bis 3 000 Euro

Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln.

7.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen:

a) Wert bis 1 Mio. Euro

Gebühr: 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1.250 Euro

b) Wert über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro

Gebühr: 0,1 Prozent vom Wert zuzüglich 2 250 Euro

Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.

7.1.2 Zuschläge

Zuschläge wegen erhöhten Aufwands,

a) insgesamt bis 400 Euro, wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind.

b) insgesamt bis 800 Euro, wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbau-recht) zu berücksichtigen sind.

c) insgesamt bis 1 200 Euro, wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind.

d) insgesamt bis 1 600 Euro für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften. Die Zuschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.

7.1.3 Abschläge

Abschläge wegen verminderten Aufwands,

a) bis 500 Euro, wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind.

b) bis 500 Euro je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs.2

BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.

c) 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1, bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB. Die Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.

7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten

Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührensatzung angemessen zu berücksichtigen. Die Gebührenermäßigung ist zu begründen.

7.2 Besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 1 Satz 5 BauGB

a) Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte je Antrag

Gebühr: 1 500 Euro zuzüglich je besonderen Bodenrichtwert 200 Euro

b) Anpassung der besonderen Bodenrichtwerte an die allgemeinen Verhältnisse je Bodenrichtwert

und Anpassung

Gebühr: 100 Euro

7.3 Informationen der amtlichen Grundstückswertermittlung

a) Dokumente und Daten, die vom Nutzer über automatisierte Verfahren abgerufen werden

Gebühr: keine

b) Bereitstellung durch die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses

aa) je Abruf der Dokumente und Daten, die gemäß Tarifstelle 7.3 Buchstabe a bereitgestellt werden sowie für sonstige standardisiert aufbereitete Dokumente und Daten Gebühr: ein Halbstundensatz gemäß Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe b

bb) für jede Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Gebühr: 140 Euro für einschließlich bis zu zehn mitgeteilter Vergleichspreise, je weiterem mitgeteilten

Vergleichspreis 10 Euro

cc) individuell aufbereitete Dokumente und Daten

Gebühr: Zeitgebühr nach Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe a“.

Weitere Auskünfte in Gebühren- und sonstigen Angelegenheiten der Grundstückswertermittlung werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Wesel
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

Ansprechpartner:

Frau Meyn
Herr Rinski
im Rathausanbau Zimmer 269 und 270
Tel.: 0281 / 203 -2634 oder -2633
Telefax: 0281 / 203 49110
E-Mail: gutachterausschuss@wesel.de
Internet: www.gars.nrw.de

Anhang :



Antrag auf Wertermittlung

Az.: 62.40.50/2019

Antragsteller:	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	Mobil:
e-mail :	

Hiermit beantrage ich ein Gutachten über den Verkehrswert für das/die nachstehend aufgeführte(n) Grundstück(e):
Gemarkung:
Flur:
Flurstück(e):
Lage:

(bei Teilflächen bitte Lageplan, aus dem die zu bewertende Fläche ersichtlich ist, beifügen).

Die Wertermittlung soll sich auf folgende(n) Stichtag(e) beziehen:
<input type="checkbox"/> aktuell und/oder folgende(n) Stichtag(e) :

Ist das Grundstück außerhalb des Grundbuchs belastet? (z. B. Baulast, nicht eingetragene Wegrechte usw.)
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende Belastungen:

(ggf. Verträge dem Antrag beifügen)

Bewertet werden soll:
<input type="checkbox"/> Grundstück einschließlich aufstehender Gebäude
<input type="checkbox"/> nur das Grundstück
<input type="checkbox"/> Erbbaurecht
<input type="checkbox"/> sonstiges

Das Grundstück ist

- unbebaut bebaut mit: Einfamilienhaus
 Mehrfamilienwohnhaus (Mietverträge bitte angeben)
sonstiges

Unterliegt das Gebäude dem sozialen Wohnungsbau?

- nein ja, Sozialbindung bis

Anschriften weiterer Miteigentümer/Miterben:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Die anfallenden Gebühren und Kosten werden von mir/uns übernommen.

Datum2019

.....
Unterschrift des Antragstellers

Sofern eine Antragsberechtigung des Antragstellers gemäß § 193 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 5 Gutachterausschussverordnung (GAVO) nicht gegeben ist, ist vom Antragsteller eine Vollmacht eines Antragsberechtigten vorzulegen.

§ 193 (1) BauGB: Der Gutachterausschuss erstattet Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken, wenn

1. die für den Vollzug dieses Gesetzbuches zuständigen Behörden bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetzbuch,
2. die für die Feststellung des Werts eines Grundstücks oder der Entschädigung für ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zuständige Behörde,
3. die Eigentümer, ihnen gleichstehende Berechtigte, Inhaber anderer Rechte am Grundstück und Pflichtteilsberechtigte, für deren Pflichtteil der Wert des Grundstücks von Bedeutung ist, oder
4. Gerichte und Justizbehörden es beantragen.

Aktuelle Daten zur Stadt Wesel:

Stadt Wesel: große, kreisangehörige Stadt im Kreis Wesel

Regierungsbezirk Düsseldorf

Land Nordrhein-Westfalen

Siedlungsräumliche Grundstruktur (LEP-Zone): Ballungsrandzone

Zentralitätsstufe: Mittelzentrum

Die Gesamtfläche des Stadtgebietes beträgt rund 123 Quadratkilometer - die maximale Ost-West-Ausdehnung liegt bei 17 Kilometern, in nordsüdlicher Richtung sind es 12 Kilometer. Die Stadtgrenze ist 60 Kilometer lang. Wesel liegt auf einer mittleren Höhenlage von 23 Metern über NN.

Das Rathaus der Stadt Wesel liegt auf folgenden geographischen Koordinaten:

6°, 36 Minuten, 43 Sekunden östlicher Länge und 51°, 39 Minuten, 37 Sekunden nördlicher Breite.

Bevölkerungszahlen (laut Einwohnermeldedatei zum 31.12.2018)

Stadtteile	Anzahl Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitz)		
	2018	2017	+/-
Wesel	38.312	38.179	+ 133
Flüren	4.832	4.838	- 6
Lackhausen	3.114	3.155	- 41
Obrighoven	7.923	8.032	-109
Bislich/Diersfordt	2.570	2.589	- 19
Büderich/Ginderich	5.833	5.892	- 59
Stadt Wesel insgesamt	62.584	62.685	- 101

Flächen der tatsächlichen Nutzung in der Stadt Wesel (Stand 31.12.2015)

Merkmal	Fläche in m ²	Fläche in %
Gebäude- und Freifläche	15.932.800	13,0
Betriebsfläche	1.838400	1,5
Verkehrsfläche	10.172.480	8,3
Erholungsfläche	3.309.120	2,7
Siedlungsfläche zusammen	31.252.800	25,5
Landwirtschaftliche Fläche	55.764.800	45,5
Waldfläche	17.893.760	14,6
Wasserfläche	16.300.480	13,3
Sonstige Fläche	1.348.160	1,1
Freifläche zusammen	91.307.200	74,5
Fläche insgesamt	122.560.000	100,0

Quelle: <https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z049%20201600.pdf> S.64

Ausgewählte Baupreisindizes (Bauleistungen am Bauwerk) in Deutschland

Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden einschl. Umsatzsteuer auf der Basis 2010 = 100 (Statistisches Bundesamt)				
Jahr	Monat bzw. Jahres- durch- schnitt (JD)	Wohngebäude	Nichtwohngebäude	
			Büro- gebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude
	IV.Q.	123,8		
	III.Q.	122,8		
	II.Q.	121,2		
2018	I.Q.	120,0		
2017	JD	116,8	117,4	117,5
2016	JD	113,4	113,9	113,7
2015	JD	111,1	111,4	111,5
2014	JD	109,4	109,6	109,7
2013	JD	107,5	107,6	107,8
2012	JD	105,4	105,5	105,8
2011	JD	102,8	103,0	103,2
2010	JD	100	100	100
2009	JD	99,0	98,8	99,0
2008	JD	98,2	97,9	97,9
2007	JD	95,4	94,8	94,4
2006	JD	89,5	88,7	88,1
2005	JD	87,8	86,9	86,1
2004	JD	87,0	85,8	84,4
2003	JD	85,9	84,6	83,1
2002	JD	85,9	84,5	82,9
2001	JD	85,9	84,4	82,8
2000	JD	85,9	84,1	82,5
1999	JD	85,7	83,5	81,8
1998	JD	86,0	83,6	82,2
1997	JD	86,3	83,6	82,0
1996	JD	86,9	84,1	82,4
1995	JD	87,1	84,0	82,2
1994	JD	85,1	82,1	80,4
1993	JD	83,1	80,2	78,8
1992	JD	79,2	76,6	75,4
1991	JD	74,5	72,2	71,1
1990	JD	69,6	67,9	67,0
1989	JD	65,4	64,1	63,1
1988	JD	63,1	61,9	60,9
1987	JD	61,7	60,4	59,7
1986	JD	60,6	59,0	58,4
1985	JD	59,8	58,0	57,2
1984	JD	59,6	57,5	56,7
1983	JD	58,1	55,9	55,4
1982	JD	56,9	54,6	54,2
1981	JD	55,3	52,6	52,1
1980	JD	52,3	49,6	49,1
1979	JD	47,2	45,0	44,5
1978	JD	43,4	41,6	41,2



Mietspiegel

Richtlinien für die Miete des nicht preisgebundenen
Wohnraumes im Bereich der Stadt Wesel
Stand: 01. März 2018

Herausgeber: Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Soziales
Team 65/Fachstelle Wohnen
Herzogenring 34
46483 Wesel

unter Mitwirkung: Bauverein Wesel AG
Haus- und Grundbesitzerverein Wesel e.V.
Mieterverein Wesel-Bocholt-Kleve und
Umgebung e. V.
Wohnungsbaugenossenschaft Wesel eG

Vorwort

Die Bauverein Wesel AG, der Haus- und Grundbesitzerverein Wesel e.V., der Mieterverein Wesel-Bocholt-Kleve und Umgebung e. V., die Wohnungs-genossenschaft Wesel eG und die Stadt Wesel legen hiermit die Fortschreibung des Mietspiegels vor. Aus langjähriger Erfahrung mit den Tabellen des Mietspiegels sind nach Ansicht der Herausgeber überwiegend positive Erkenntnisse gesammelt worden.

Allgemeines

Der Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen dient als Richtlinie zur Ermittlung ortsüblicher Mieten. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist die Miete, die für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Durchschnitt verlangt und bezahlt wird. Der Mietspiegel bietet den Mietparteien eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die zulässige Miethöhe zu vereinbaren.

Die Tabelle weist Mietunter- und Mietobergrenzen aus, wobei der ausgewiesene Mittelwert – in der Tabelle fettgedruckt – als Mietrichtwert je m² Wohnfläche angenommen werden kann. Die Mittelwerte stellen Durchschnittswerte dar, die sich auf typische Qualitätsmerkmale von Mietwohnungen verschiedener Wohnungsklassen beziehen.

Bei den im Mietspiegel dargestellten Werten handelt es sich um **Nettomieten pro Quadratmeter**. Betriebskosten sind darin nicht enthalten.

Die Werte gelten nicht für Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.

Betriebskosten

Betriebskosten sind gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – Betr.KV) nachstehende Positionen

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks
2. die Kosten der Wasserversorgung
3. die Kosten der Entwässerung
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage
 - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage
 - c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstaben a)
 - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten
5. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
 - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstaben a)
 - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
7. die Kosten des Betriebs des Personen- und Lastenaufzuges
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
10. die Kosten der Gartenpflege
11. die Kosten der Beleuchtung
12. die Kosten der Schornsteinfegerreinigung
13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
14. die Kosten für den Hauswart
15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteileranlage
16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege
17. sonstige Betriebskosten

Wohnlage

Einfache Wohnlage

Gekennzeichnet durch außergewöhnliche Beeinträchtigungen, verursacht durch erheblichen Lärm, Abgase, Rauch, starke Mängel hinsichtlich ausreichender Belichtung und Belüftung

Normale Wohnlage

Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes liegen in normalen Wohnlagen. Solche Wohngebiete sind zumeist dicht bebaut und weisen keine außergewöhnlichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch auf. Bei starkem Verkehrsaufkommen müssen genügend Freiräume vorhanden sein, die diesen Nachteil ausgleichen.

Gute Wohnlage

Die guten Wohnlagen sind vorwiegend durch aufgelockerte Bebauung in zwei- oder mehrgeschossiger Bauweise, in ruhiger und verkehrsgünstiger Grünlage ohne bedeutenden Durchgangsverkehr mit guten Einkaufsmöglichkeiten und günstigen Verbindungen zur Innenstadt – u.a. mit öffentlichen Verkehrsmitteln - gekennzeichnet.

Lage, Ausstattung und Grundriss

Lage

Es muss die Wohnlage im Gebäude berücksichtigt werden, z.B. Vollgeschoss, Dachgeschoss, Kellergeschoss, Vorderhaus oder Hinterhaus. Erdgeschosswohnungen und Wohnungen ab dem dritten Geschoss können einen etwas geringeren Mietpreis haben als Wohnungen im 1. oder 2. Geschoss. Bei einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fahrstuhl ergibt sich eine andere Beurteilung.

Ausstattung

Für die Eingruppierung von Wohnraum ist grundsätzlich Voraussetzung, dass eine zentrale Beheizung, Isolierverglasung und ein normales Bad vorhanden sind. Unter zentraler Heizung sind alle Heizungsarten zu verstehen, bei denen die Wärme oder Energieversorgung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Neben den üblichen Zentral- oder Etagenheizungen gehören hierzu auch Ölöfen, die an einer zentralen Ölversorgung angeschlossen sind, desgleichen Gas-Etagenheizungen und Elektro-(Nacht)Speicheröfen (keine Heizlüfter).

Unter Bad ist ein besonderer Nebenraum zu verstehen, in dem sich eine Badewanne mit Warmwasserversorgung, ein Waschbecken und ein WC befinden. Der Badewanne gleichzusetzen ist eine Dusche normaler Größe.

Grundriss

Neben der Ausstattung sind die Grundrissgestaltung, die Belüftung und die natürliche Belichtung wesentliche Bewertungsmerkmale. Zu einer guten Grundrissgestaltung gehört im Allgemeinen, dass es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit handelt. Die Räume sollten von einer zentralen Stelle (Diele) aus möglichst kurzwegig zu erreichen sein. Die einzelnen Wohn- und Aufenthaltsräume müssen ausreichend Stellflächen haben. Die Flächen der Wohnräume müssen in angemessenem Verhältnis zu den Nebenräumen (Diele, Flur, Abstellraum etc.) stehen.

Modernisierung

Von modernisierten Wohnungen kann gesprochen werden, wenn die Ausstattung und die Grundrissgestaltung der Wohnungen grundsätzlich der einer Neubauwohnung entspricht. Instandsetzungen allein dürfen zu keiner Mieterhöhung führen.

Zu den Modernisierungsmaßnahmen zählen insbesondere

- Einbau einer Sammelheizung (Etagenheizung)
- Erneuerung der Sanitäreinrichtungen
- Erneuerung der Elektroinstallation
- Erneuerung der Fenster und Türen
- Erneuerung Küche (Fliesenspiegel, Bodenbelag)
- Erneuerung der Fassade
- Neugestaltung des Treppenhauses
- Verbesserung Feuchtschutz Keller
- Wärmedämmende/energiesparende Maßnahmen

Einzelne Maßnahme rechtfertigen nicht die Einstufung in eine jüngere Gruppe, sondern lediglich die Erhöhung der Miete gemäß § 559 BGB.

Modernisierte Wohnungen, die Neubauwohnungen gleichzusetzen sind, werden entsprechend dem Zeitpunkt der Modernisierung den entsprechenden Jahrgangsgruppen zugeordnet. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzusetzen.

Zu- und Abschläge

Wenn Wohnungen von den Grundmerkmalen der Mietwerttabelle abweichen, können Zu- oder Abschläge – jeweils nach dem Mittelwert – vorgenommen werden, z.B.:

Zuschläge

▪ überdurchschnittliche Sanitärausstattung (z.B. zusätzliche Dusche, zweites Waschbecken, Bidet, separates WC)	+ 5 bis 10 %
▪ Einfamilienhäuser mit Gartennutzung	bis 15 %
▪ Apartments in gehobener Ausstattung	bis 15 %
▪ Gartennutzung	bis 5 %

Abschläge

▪ Wohnungen ohne Wohnungsabschluss	- 5 bis 10 %
▪ Untergeschosswohnungen (Souterrain)	- 0 bis 20 %
▪ Wohnung über 3. Obergeschoss (ohne Aufzug)	- 0 bis 10 %
▪ Dachgeschosswohnungen mit Deckenschrägen	- 0 bis 15 %
▪ Wohnungen ohne Heizung und ohne Bad/Dusche	- 0 bis 20 %
▪ Wohnungen ohne besonderen Schallschutz	- 5 bis 10 %
▪ Wohnungen ohne besonderen Wärmeschutz	- 5 bis 10 %
▪ Wohnungen ohne Isolierverglasung	- 4 %

Der Fortschreibung ab 1.3.2018 liegen die in dem Zeitraum von 2015 bis 2017 erhobenen Angebotsmieten in der Stadt Wesel zugrunde. Nach erfolgter Berechnung der durchschnittlichen Angebotsmieten nach Lage, Baujahr und Größe der Mietwohnungen stellen die ermittelten Veränderungsdaten die Grundlage für die Fortschreibung der bisherigen Mietspiegeltabelle dar.

Die Fortschreibung wurde im Auftrag der Stadt Wesel durchgeführt von

**ANALYSE &
KONZEPTE**

Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien,
Stadtentwicklung mbH, Hamburg

Netto-Mietspiegel

ohne Betriebs- und

Heizkosten

Stand: 01.03.2018

Gruppe I Wohnungen in Gebäuden, die von 1949 bis 1959 errichtet wurden, und Wohnungen in modernisierten Altbauten			Gruppe II Wohnungen in Gebäuden, die von 1960 bis 1969 errichtet wurden			Gruppe III Wohnungen in Gebäuden, die von 1970 bis 1979 errichtet wurden			Gruppe IV Wohnungen in Gebäuden, die von 1980 bis 1989 errichtet wurden			Gruppe V Wohnungen in Gebäuden, die von 1990 bis 1999 errichtet wurden			Gruppe VI Wohnungen in Gebäuden, die von 2000 bis heute errichtet wurden		
einfache Wohnlage	normale Wohnlage	gute Wohnlage	einfache Wohnlage	normale Wohnlage	gute Wohnlage	einfache Wohnlage	normale Wohnlage	gute Wohnlage	einfache Wohnlage	normale Wohnlage	gute Wohnlage	einfache Wohnlage	normale Wohnlage	gute Wohnlage	einfache Wohnlage	normale Wohnlage	gute Wohnlage
€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²

<u>A bis 50 m² Wohnfläche</u>																		
mit Heizung, Bad/WC,	4,16 - 4,38	4,46 - 4,67	4,78 - 5,01	4,83 - 5,09	5,14 - 5,42	5,46 - 5,74	5,85 - 6,16	6,30 - 6,62	6,72 - 7,06	6,72 - 7,04	7,09 - 7,47	7,48 - 7,85	8,01 - 8,40	8,47 - 8,89	8,91 - 9,37	8,72 - 9,15	9,22 - 9,69	9,70 - 10,20
Isolierverglasung	4,27	4,56	4,90	4,96	5,29	5,60	6,02	6,47	6,89	6,87	7,17	7,66	8,21	8,68	9,14	8,93	9,45	9,95

<u>B bis 70 m² Wohnfläche</u>																		
mit Heizung, Bad/WC,	3,64 - 3,82	3,91 - 4,11	4,21 - 4,42	4,30 - 4,51	4,58 - 4,83	4,88 - 5,13	5,29 - 5,54	5,71 - 6,02	6,13 - 6,45	5,91 - 6,22	6,27 - 6,61	6,65 - 6,99	6,68 - 7,00	7,08 - 7,45	7,50 - 7,90	7,65 - 8,03	8,12 - 8,55	8,59 - 9,05
Isolierverglasung	3,73	4,01	4,32	4,41	4,71	5,00	5,42	5,86	6,30	6,07	6,45	6,81	6,84	7,26	7,70	7,83	8,33	8,82

<u>C bis 90 m² Wohnfläche</u>																		
mit Heizung, Bad/WC,	3,45 - 3,63	3,76 - 3,95	4,03 - 4,25	4,17 - 4,41	4,48 - 4,72	4,79 - 5,02	4,98 - 5,22	5,38 - 5,66	5,83 - 6,12	5,92 - 6,23	6,31 - 6,64	6,68 - 7,04	6,56 - 6,90	6,97 - 7,33	7,39 - 7,77	7,48 - 8,37	7,96 - 8,37	8,44 - 8,87
Isolierverglasung	3,54	3,86	4,14	4,29	4,61	4,88	5,10	5,52	5,98	6,08	6,48	6,86	6,73	7,16	7,59	7,93	8,17	8,66

<u>D über 90 m² Wohnfläche</u>																		
mit Heizung, Bad/WC,	3,38 - 3,59	3,68 - 3,86	3,97 - 4,18	4,02 - 4,24	4,31 - 4,52	4,62 - 4,85	4,76 - 5,01	5,20 - 5,45	5,60 - 5,89	5,54 - 5,82	5,92 - 6,22	6,28 - 6,60	6,74 - 7,06	7,18 - 7,55	7,63 - 8,02	7,38 - 7,74	7,87 - 8,26	8,36 - 8,78
Isolierverglasung	3,50	3,77	4,08	4,14	4,42	4,74	4,89	5,33	5,75	5,68	6,07	6,44	6,90	7,36	7,83	7,56	8,05	8,58

Die Tabelle weist Mietunter- und Mietobergrenzen aus, wobei der Mittelwert - in der Tabelle fettgedruckt - als Mietrichtwert je m² Wohnfläche angenommen werden kann.